

Kundeninformation zur Rechtsschutzversicherung

Verbraucherinformationen

Versicherungsbedingungen
(Stand 01.01.2014)

A. – Verbraucherinformationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und der hierzu erlassenen Informationspflichtenverordnung

B. – Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (DEVK-ARB 2014)

■ Merkblatt zur Datenverarbeitung

A. Verbraucherinformation nach § 7 VVG und der hierzu erlassenen Informationspflichtenverordnung

1. Informationen zur Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll

Der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag wird bei der DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft abgeschlossen. Sitz des Unternehmens ist Köln. Das Unternehmen ist im Handelsregister beim Amtsgericht Köln unter der Registernummer 42 HRB 11144 eingetragen. Die Identität der Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll, ergibt sich aus dem Antrag.

Die Anschrift des Versicherers lautet

- a) für Besucher: Riehler Straße 190, 50735 Köln,
- b) für die Post: DEVK Versicherungen, 50729 Köln.

2. Identität eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat

Diese ergibt sich aus dem Antrag. Sie ist gleichlautend mit der Identität der Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll.

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers und Name eines Vertretungsberechtigten

Die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem Antrag.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers sowie Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit der DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft besteht in dem Abschluss und der Durchführung von Rechtsschutzversicherungen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - Bereich Versicherungen -, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung besteht darin, die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen erforderlichen Leistungen in dem vereinbarten Umfang zu erbringen. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (DEVK-ARB 2014), die alle Einzelheiten des Versicherungsschutzes regeln. Der Leistungsumfang ergibt sich insbesondere aus Punkt 2 DEVK-ARB 2014. Diese Leistungen können nach Eintritt eines vom Versicherungsschutz umfassten Versicherungsfalls in Anspruch genommen werden.

Auf den Rechtsschutz-Versicherungsvertrag und die vorvertraglichen Beziehungen findet deutsches Recht Anwendung.

6. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile

Der Gesamtpreis der Versicherung ergibt sich aus dem Antrag.

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Die Zahlungsweise der Beiträge – jährlich oder monatlich – ergibt sich aus dem Antrag. Einzelheiten zur Zahlung, insbesondere zur Beitragsfälligkeit, sind in Punkt 7 DEVK-ARB 2014 geregelt.

8. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

Sofern in Anträgen und Angeboten nicht ausdrücklich auf eine kürzere Gültigkeitsdauer hingewiesen wird, gelten die zur Verfügung gestellten Informationen (insbesondere zur genannten Beitragshöhe) für das Kalenderjahr, in dem die Drucklegung des Antrags oder Angebots erfolgte. Nach Abschluss der Rechtsschutzversicherung können die Beiträge unter den Voraussetzungen des Punktes 7.7 DEVK-ARB 2014 erhöht werden.

9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Der Rechtsschutzvertrag kommt zustande, wenn die DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft den Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins annimmt. Bis zu dieser Annahme kann der Antrag zurückgenommen werden. Nach der Übersendung des Versicherungsscheins kann der Vertrag widerrufen werden (vgl. nachfolgende Ziffer 10).

10. Angaben über das Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: DEVK Versicherungen, 50729 Köln.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Beitrag in Höhe von 1/360 des für ein Jahr zu zahlenden Beitrags, der sich aus dem Versicherungsschein ergibt.

Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückgewähren und gezogene Nutzung (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

11. Angaben zur Laufzeit und zur Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird zunächst bis zum 31. Dezember, 24:00 Uhr, und für das nächste Kalenderjahr abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung zugegangen ist (Punkt 6 DEVK-ARB 2014). Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags ist unter den Voraussetzungen des Punktes 6.2 DEVK-ARB 2014 möglich.

12. Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt

Es wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt.

13. Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht und über das zuständige Gericht

Die Geltung des deutschen Rechts und die Regelung über das zuständige Gericht ergibt sich aus Punkt 9 DEVK-ARB 2014.

14. Sprachen, in denen vertragsbezogene Mitteilungen und die Kommunikation erfolgen

Die Vorabinformationen, der Vertragsschluss und die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt in deutscher Sprache.

15. Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerdeverfahren

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie Ihren Anspruch zuvor erfolglos bei Ihrem Versicherungsunternehmen geltend gemacht haben und dass über den Gegenstand Ihrer Beschwerde nicht bereits gerichtlich verhandelt oder entschieden wurde.

Sie erreichen den Ombudsmann unter:

Telefon: 0800 3696000 (Anruf aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)

Fax: 0800 3699000 (Fax aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)

Postfach: 08 06 32, 10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

16. Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Ziffer 4 genannten Aufsichtsbehörde

Sie haben auch die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der unter Ziffer 4 genannten Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einzulegen.

Inhalt

1	Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	3	3.4	Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid	44
2	Welchen Rechtsschutz haben Sie versichert?	3			
2.1	Verkehrs-Rechtsschutz	3	4	Besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten im Versicherungsfall	44
2.1.1	Aktiv-Schutz	3			
2.1.2	Komfort-Schutz	3			
2.1.3	Premium-Schutz	4	4.1	Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?	44
2.2	Erweiterter Verkehrs-Rechtsschutz für Nicht-selbstständige	6	4.2	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	45
2.2.1	Aktiv-Schutz	6			
2.2.2	Komfort-Schutz	7			
2.2.3	Premium-Schutz	8	5	In welchen Ländern sind Sie versichert?	45
2.3	Fahrzeug-Rechtsschutz	10	5.1	Hier haben Sie Versicherungsschutz	45
2.3.1	Aktiv-Schutz	10			
2.3.2	Komfort-Schutz	11	5.2	Hier haben Sie Versicherungsschutz (Ausdehnung des Versicherungsschutzes im Komfort-Schutz und Premium-Schutz)	45
2.3.3	Premium-Schutz	12			
2.4	Rechtsschutz für Familien	13	6	Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?	46
2.4.1	Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	13	6.1	Beginn des Versicherungsschutzes	46
2.4.1.1	Aktiv-Schutz	13			
2.4.1.2	Komfort-Schutz	14	6.2	Dauer und Ende des Vertrags	46
2.4.1.3	Premium-Schutz	15			
2.4.2	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	17	6.2.1	Vertragsdauer	46
2.4.2.1	Aktiv-Schutz	17	6.2.2	Stillschweigende Verlängerung	46
2.4.2.2	Komfort-Schutz	19	6.2.3	Wegfall des versicherten Interesses	46
2.4.2.3	Premium-Schutz	20	6.2.4	Kündigung nach Versicherungsfall	46
2.5	Rechtsschutz für Singles	23	7	Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?	46
2.5.1	Privat- und Berufs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles	23	7.1	Beitragszahlung	46
2.5.1.1	Aktiv-Schutz	23			
2.5.1.2	Komfort-Schutz	23	7.2	Versicherungsteuer	46
2.5.1.3	Premium-Schutz	24			
2.5.2	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles	26	7.3	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Erster Beitrag	46
2.5.2.1	Aktiv-Schutz	26			
2.5.2.2	Komfort-Schutz	27	7.4	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgebeitrag	46
2.5.2.3	Premium-Schutz	29			
2.6	Rechtsschutz für Senioren	31	7.4.1	Folgebeiträge	46
2.6.1	Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren	31	7.4.2	Verzug	46
2.6.1.1	Aktiv-Schutz	31	7.4.3	Zahlungsaufforderung	46
2.6.1.2	Komfort-Schutz	32	7.4.4	Welche rechtlichen Folgen hat die Fristüberschreitung?	47
2.6.1.3	Premium-Schutz	33			
2.6.2	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren	35	7.5	Rechtzeitige Zahlung bei Vereinbarung eines Lastschriftverfahrens	47
2.6.2.1	Aktiv-Schutz	35			
2.6.2.2	Komfort-Schutz	36	7.5.1	Beendigung des Lastschriftverfahrens	47
2.6.2.3	Premium-Schutz	38	7.5.2	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	47
2.7	Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	40	7.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	47
2.8	Leistungsumfang	40	7.7	Beitragsanpassung	47
2.8.1	Leistungsumfang im In- und Ausland	40	7.7.1	Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?	47
2.8.1.1	Rechtsanwalt	40	7.7.2	Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung	47
2.8.1.2	Sachverständige	41	7.7.3	Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?	47
2.8.1.3	Steuerberater und Notare	41	7.7.4	Unterbleiben einer Beitragsanpassung	47
2.8.1.4	Telefonische Rechtsberatung	41	7.7.5	Erhöhung oder Senkung des Beitrags	48
2.8.1.5	Online-Rechtsberatung	41	7.7.6	Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?	48
2.8.1.6	Online-Schlichtung	41	7.7.7	Ihr außerordentliches Kündigungsrecht	48
2.8.1.7	Mediation	41			
2.8.1.8	Gerichts- und Verfahrenskosten	41	7.8	Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung	48
2.8.1.9	Schieds- und Schlichtungsverfahren	41			
2.8.1.10	Kosten des Prozessgegners	41			
2.8.1.11	Kautions	41	7.9	Bedingungsanpassung	48
2.8.1.12	Kostenübernahme	41			
2.8.2	Besonderheiten für Versicherungsfälle, die im Ausland eingetreten sind	41	8	Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	49
2.8.2.1	Rechtsanwalt	41			
2.8.2.2	Sachverständige	41	8.1	Gesetzliche Verjährung	49
2.8.2.3	Reisekosten	41			
2.8.2.4	Übersetzungskosten	42	8.2	Aussetzung der Verjährung	49
2.8.2.5	Währung	42			
2.9	Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz	42	9	Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?	49
2.10	Mehrere Versicherungsfälle	42	9.1	Anzuwendendes Recht	49
3	Was ist nicht versichert	42	9.2	Klagen gegen das Versicherungsunternehmen	49
3.1	Zeitliche Ausschlüsse	42	9.3	Klagen gegen den Versicherungsnehmer	49
3.2	Inhaltliche Ausschlüsse	42			
3.3	Einschränkung unserer Leistungspflicht	44			

B. – Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (DEVK-ARB 2014, Stand 01.01.2014)

1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen.

2 Welchen Rechtsschutz haben Sie versichert?

Der Leistungsumfang ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung beschrieben.

2.1 Verkehrs-Rechtsschutz

2.1.1 Aktiv-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Es besteht **auch** Versicherungsschutz, wenn Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, selbst wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Versicherungsschutz haben Sie, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als:

- Fahrgast,
- Fußgänger und
- Radfahrer.

Mitversicherte Personen

Versichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigter Insasse des Kraftfahrzeugs (*Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt*).

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. bei einem Verkehrsunfall Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger wegen der Beschädigung Ihres Pkw abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. *bei einer mangelhaften Autoreparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten (*„Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer eines PKW bestehen*).

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz handelt, ist dieser maßgeblich.

Ausnahme:

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Teilnehmer am öffentlichen Verkehr sind (z. B. *Streit um eine Taxirechnung oder eine Reisepreisminderung wegen Flugverspätung*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen (z. B. *bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen (*das ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*) oder ein nichtverkehrsrechtliches Vergehen (z. B. *Beleidigung oder Bedrohung*) vorgeworfen wird.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird, die mit einem Bußgeld von mindestens 95 Euro geahndet wird (z. B. *Ihnen wird vorgeworfen, die höchstzulässige Geschwindigkeit um 30 km/h überschritten zu haben*). Wenn die vorgeworfene Ordnungswidrigkeit zu einem Fahrverbot oder dem Entzug der Fahrerlaubnis führen würde, besteht der Rechtsschutz unabhängig von der Höhe des Bußgelds.

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geltenden Obliegenheiten gelten für den Verkehrs-Bereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens (*„grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*).

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in den folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

2.1.2 Komfort-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Eigentümer,

- Halter,
 - Erwerber,
 - Leasingnehmer/Mieter und
 - Fahrer
- von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Es besteht **auch** Versicherungsschutz, wenn Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, selbst wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Versicherungsschutz haben Sie, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als

- Fahrgast,
- Fußgänger und
- Radfahrer.

Mitversicherte Personen

Versichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigter Insasse des Kraftfahrzeugs (*Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt*).

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. bei einem Verkehrsunfall Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger wegen der Beschädigung Ihres Pkw abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. *bei einer mangelhaften Autoreparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („*Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer eines PKW bestehen*“).

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz handelt, ist dieser maßgeblich.

Ausnahme:

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Teilnehmer am öffentlichen Verkehr sind (z. B. *Streit um eine Taxirechnung oder eine Reisepreisminderung wegen Flugverspätung*).

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren (z. B. *Streitigkeiten wegen der Kfz-Steuer*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen (z. B. *bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen (*das ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*) oder ein nichtverkehrsrechtliches Vergehen (z. B. *Beleidigung oder Bedrohung*) vorgeworfen wird.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen*).

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewalttat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrs-Bereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*).

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in den folgenden Fällen bestehen:

- Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für
- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

2.1.3 Premium-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und

- Fahrer von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Es besteht **auch** Versicherungsschutz, wenn Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, selbst wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Versicherungsschutz haben Sie, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer und
- Nutzer eines sonstigen Fortbewegungsmittels zu Land (z. B. als Skifahrer, als Snowboarder, als Inlineskater)

Mitversicherte Personen

Versichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigter Fahrer oder berechtigter Insasse des Kraftfahrzeugs (*Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt*).

Alle Vertragsbestimmungen gelten **auch** für die mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (das bedeutet, dass wir z. B. bei einem Verkehrsunfall Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger wegen der Beschädigung Ihres Pkw abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. bei einer mangelhaften Autoreparatur) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer eines PKW bestehen).

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz handelt, ist dieser maßgeblich.

Ausnahme:

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Teilnehmer am öffentlichen Verkehr sind (z. B. Streit um eine Taxirechnung oder eine Reisepreisminderung wegen Flugverspätung).

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. Streitigkeiten wegen der Kfz-Steuer).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen nach einem Verkehrsunfall vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. Durchsetzung von Rentenansprüchen nach einem Verkehrsunfall).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen (z. B. bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis).

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*), die aufgrund der behaupteten Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften eingeleitet werden.

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist).

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen (das ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist) oder ein nichtverkehrsrechtliches Vergehen (z. B. Beleidigung oder Bedrohung) vorgeworfen wird.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. steht der Vorwurf im Raum, dass Sie gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen).

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Besonderheiten:

Beitragsfreistellung (Zahlungspause) bei Arbeitslosigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

um Ihren Versicherungsschutz für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren aufrechtzuerhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Sie sind arbeitslos gemeldet oder berufs- bzw. erwerbsunfähig **und**
- die Arbeitslosigkeit oder die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit tritt später als sechs Monate nach Versicherungsbeginn ein (bei einer durch einen Unfall eingetretenen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit gilt der Zeitraum von sechs Monaten **nicht** **und**
- Sie standen bis unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem gleichen Arbeitgeber.

Eine Zahlungspause tritt **nicht** ein, wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit von Ihnen vorsätzlich verursacht wurde (z. B. Sie kündigen das Arbeitsverhältnis oder schließen einen Aufhebungsvertrag) oder im ursächlichen Zusammenhang mit einer von Ihnen begangenen vorsätzlichen Straftat steht.

Um den Anspruch auf Beitragsfreistellung geltend zu machen, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

- eine Kopie der amtlichen Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (z. B. *Bewilligungsbescheid vom Arbeitsamt*) und
- die Kopie der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und
- die Kopie des Arbeitsvertrags mit Ihrem letzten Arbeitgeber.

Um prüfen zu können, ob wir Ihren Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen können, fordern wir alle drei Monate entsprechende Nachweise von Ihnen an.

Nur wenn Sie dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen, können wir den Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens (*„grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*).

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

2.2 Erweiterter Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

2.2.1 Aktiv-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen entweder bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Es besteht **auch** Versicherungsschutz, wenn Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, selbst wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.

Sie und die mitversicherten Personen sind ferner als Fahrer und Insasse fremder Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Versicherungsschutz haben Sie, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als:

- Fahrgast,
- Fußgänger und
- Radfahrer.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- Ihre Kinder.

Die Mitversicherung der Kinder endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigter Insasse der Kraftfahrzeuge, die auf Sie und die mitversicherten Personen zugelassen sind (*Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Einverständnis der aufgeführten Personen führt oder nutzt*).

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *Wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. bei einem Verkehrsunfall Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger wegen der Beschädigung Ihres Pkw abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. *bei einer mangelhaften Autoreparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten (*„Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein*

Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer eines PKW bestehen).

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz handelt, ist dieser maßgeblich.

Ausnahme:

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Teilnehmer am öffentlichen Verkehr sind (z. B. Streit um eine Taxirechnung oder eine Reisepreisminderung wegen Flugverspätung).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen (z. B. bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist).

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen wesentlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen (das ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist) oder ein nichtverkehrsrechtliches Vergehen (z. B. Beleidigung oder Bedrohung) vorgeworfen wird.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird, die mit einem Bußgeld von mindestens 95 Euro geahndet wird (z. B. Ihnen wird vorgeworfen, die höchstzulässige Geschwindigkeit um 30 km/h überschritten zu haben). Wenn die vorgeworfene Ordnungswidrigkeit zu einem Fahrverbot oder dem Entzug der Fahrerlaubnis führen würde, besteht der Rechtsschutz unabhängig von der Höhe des Bußgelds.

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße).

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

2.2.2 Komfort-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Es besteht **auch** Versicherungsschutz, wenn Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, selbst wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.

Sie und die mitversicherten Personen sind ferner als Fahrer und Insasse fremder Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Versicherungsschutz haben Sie, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als

- Fahrgast,
- Fußgänger und
- Radfahrer.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- Ihre Kinder.

Die Mitversicherung der Kinder endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigter Insasse der Kraftfahrzeuge, die auf Sie und die mitversicherten Personen zugelassen sind (Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Einverständnis der aufgeführten Personen führt oder nutzt).

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. bei einem Verkehrsunfall Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger wegen der Beschädigung Ihres Pkw abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung.*)

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. bei einer mangelhaften Autoreparatur) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („*Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer eines PKW bestehen.*“)

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz handelt, ist dieser maßgeblich.

Ausnahme:

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Teilnehmer am öffentlichen Verkehr sind (z. B. Streit um eine Taxirechnung oder eine Reisepreisminderung wegen Flugverspätung).

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren (z. B. Streitigkeiten wegen der Kfz-Steuer).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen (z. B. bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.*)

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen (*das ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*) oder ein nichtverkehrsrechtliches Vergehen (z. B. Beleidigung oder Bedrohung) vorgeworfen wird.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. steht der Vorwurf im Raum, dass Sie gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen).

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrs-Bereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

2.2.3 Premium-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Es besteht **auch** Versicherungsschutz, wenn Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, selbst wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Versicherungsschutz haben Sie, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als:

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer und
- Nutzer eines sonstigen Fortbewegungsmittels zu Land (z. B. als Skifahrer, als Snowboarder, als Inlineskater)

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und

- alle weiteren in Ihrem Haushalt lebenden Familienangehörige (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Tante, Onkel).

Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, sind ebenfalls mitversichert. Diese Mitversicherung endet jedoch in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. bei einem Verkehrsunfall Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger wegen der Beschädigung Ihres Pkw abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung.*)

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. bei einer mangelhaften Autoreparatur) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („*Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer eines PKW bestehen.*“)

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz handelt, ist dieser maßgeblich.

Ausnahme:

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Teilnehmer am öffentlichen Verkehr sind (z. B. Streit um eine Taxirechnung oder eine Reisepreisminderung wegen Flugverspätung).

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. Streitigkeiten wegen der Kfz-Steuer).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen nach einem Verkehrsunfall vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. Durchsetzung von Rentenansprüchen nach einem Verkehrsunfall).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen (z. B. bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis).

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*), die aufgrund der behaupteten Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften eingeleitet werden.

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen (*das ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*) oder ein nichtverkehrsrechtliches Vergehen (z. B. Beleidigung oder Bedrohung) vorgeworfen wird.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. steht der Vorwurf im Raum, dass Sie gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen).

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Besonderheiten:

Beitragsfreistellung (Zahlungspause) bei Arbeitslosigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

um Ihren Versicherungsschutz für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren aufrechtzuerhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Sie sind arbeitslos gemeldet oder berufs- bzw. erwerbsunfähig **und**
- die Arbeitslosigkeit oder die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit tritt später als sechs Monate nach Versicherungsbeginn ein (bei einer durch einen Unfall eingetretenen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit gilt der Zeitraum von sechs Monaten nicht) **und**
- Sie standen bis unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem gleichen Arbeitgeber.

Eine Zahlungspause tritt **nicht** ein, wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit von Ihnen vorsätzlich verursacht wurde (z. B. Sie kündigen das Arbeitsverhältnis oder schließen einen Aufhebungsvertrag) oder im ursächlichen Zusammenhang mit einer von Ihnen begangenen vorsätzlichen Straftat steht.

Um den Anspruch auf Beitragsfreistellung geltend zu machen, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

- eine Kopie der amtlichen Bescheinigung über die Arbeitslo-

sigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (z. B. *Bewilligungsbescheid vom Arbeitsamt*) und

- die Kopie der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und
- die Kopie des Arbeitsvertrags mit Ihrem letzten Arbeitgeber.

Um prüfen zu können, ob wir Ihren Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen können, fordern wir alle drei Monate entsprechende Nachweise von Ihnen an. Nur wenn Sie dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen, können wir den Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrs-Bereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

2.3 Fahrzeug-Rechtsschutz

2.3.1 Aktiv-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein genannten Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft sowie für Anhänger. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen ist oder mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) auf Ihren Namen versehen ist.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Versicherungsschutz haben Sie, wenn Sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen, und zwar als:

- Fahrgast,
- Fußgänger und
- Radfahrer.

Mitversicherte Personen

Versichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigter Insasse des Kraftfahrzeugs (*Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt*).

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner. Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversi-

cherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *Wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. bei einem Verkehrsunfall Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger wegen der Beschädigung Ihres Pkw abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. *bei einer mangelhaften Autoreparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („*Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer eines PKW bestehen*“).

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz handelt, ist dieser maßgeblich.

Ausnahme:

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Teilnehmer am öffentlichen Verkehr sind (z. B. *Streit um eine Taxirechnung oder eine Reisepreisminderung wegen Flugverspätung*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen (z. B. *bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **verkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (*das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen (*das ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*) oder ein nichtverkehrsrechtliches Vergehen (z. B. *Beleidigung oder Bedrohung*) vorgeworfen wird.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird, die mit einem Bußgeld von mindestens 95 Euro geahndet wird (z. B. *Ihnen wird vorgeworfen, die höchstzulässige Geschwindigkeit um 30 km/h überschritten zu haben*). Wenn die vorgeworfene Ordnungswidrigkeit zu einem Fahrverbot oder dem Entzug der Fahrerlaubnis führen würde, besteht der Rechtsschutz unabhängig von der Höhe des Bußgelds.

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrs-Bereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen: Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Fahrzeugwechsel oder -verkauf

Sie haben Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrzeug. Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten Fahrzeugs ein neues Fahrzeug erwerben. Ihr altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mit.

Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Fahrzeugkauf (z. B. Sie leisten eine Anzahlung für ein Kfz, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern).

Sie müssen uns den Verkauf oder Verlust Ihres Fahrzeugs innerhalb von zwei Monaten melden. Außerdem müssen Sie uns über Ihr Folgefahrzeug informieren.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten haben Sie Versicherungsschutz nur dann, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, und zwar je nach Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*).

2.3.2 Komfort-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein genannten Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft sowie für Anhänger. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen ist oder mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) auf Ihren Namen versehen ist.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Versicherungsschutz haben Sie, wenn Sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen, und zwar als:

- Fahrgast,
- Fußgänger und
- Radfahrer.

Mitversicherte Personen

Versichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigter Insasse des Kraftfahrzeugs (*Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt*).

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. bei einem Verkehrsunfall Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger wegen der Beschädigung Ihres Pkw abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. *bei einer mangelhaften Autoreparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten (*„Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer eines PKW bestehen*). Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz handelt, ist dieser maßgeblich.

Ausnahme:

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Teilnehmer am öffentlichen Verkehr sind (z. B. *Streit um eine Taxirechnung oder eine Reisepreisminderung wegen Flugverspätung*).

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren (z. B. *Streitigkeiten wegen der Kfz-Steuer*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen (z. B. *bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen (das ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist) oder ein nichtverkehrsrechtliches Vergehen (z. B. *Beleidigung oder Bedrohung*) vorgeworfen wird.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen*).

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geltenden Obliegenheiten gelten für den Verkehrs-Bereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Den Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war,

sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („grob fahrlässiges Verhalten“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen: Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung

Fahrzeugwechsel oder -verkauf

Sie haben Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrzeug. Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten Fahrzeugs ein neues Fahrzeug erwerben. Ihr altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mit.

Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Fahrzeugkauf (z. B. *Sie leisten eine Anzahlung für ein Kfz, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern*).

Sie müssen uns den Verkauf oder Verlust Ihres Fahrzeugs innerhalb von zwei Monaten melden. Außerdem müssen Sie uns über Ihr Folgefahrzeug informieren.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten haben Sie Versicherungsschutz nur dann, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, und zwar je nach Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*).

2.3.3 Premium-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein genannten Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft sowie für Anhänger. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen ist oder mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) auf Ihren Namen versehen ist.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Es besteht auch Versicherungsschutz, wenn Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, selbst wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Versicherungsschutz haben Sie, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als:

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer und
- Nutzer eines sonstigen Fortbewegungsmittels zu Land (z. B. als Skifahrer, als Snowboarder, als Inlineskater)

Mitversicherte Personen

Versichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigter Insasse des Kraftfahrzeugs (*Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt*).

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. bei einem Verkehrsunfall Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger wegen der Beschädigung Ihres Pkw abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. *bei einer mangelhaften Autoreparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten (*„Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer eines PKW bestehen*).

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz handelt, ist dieser maßgeblich.

Ausnahme:

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Teilnehmer am öffentlichen Verkehr sind (z. B. *Streit um eine Taxirechnung oder eine Reisepreisminderung wegen Flugverspätung*).

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten wegen der Kfz-Steuer*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen nach einem Verkehrsunfall vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. *Durchsetzung von Rentenansprüchen nach einem Verkehrsunfall*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen (z. B. *bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis*).

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*), die aufgrund der behaupteten Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften eingeleitet werden.

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen (*das ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*) oder ein nichtverkehrsrechtliches Vergehen (z. B. *Beleidigung oder Bedrohung*) vorgeworfen wird.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen*).

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewalttat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,

- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Besonderheiten:

Beitragsfreistellung (Zahlungspause) bei Arbeitslosigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

um Ihren Versicherungsschutz für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren aufrechtzuerhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Sie sind arbeitslos gemeldet oder berufs- bzw. erwerbsunfähig
und
- die Arbeitslosigkeit oder die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit tritt später als sechs Monate nach Versicherungsbeginn ein (*bei einer durch einen Unfall eingetretenen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit gilt der Zeitraum von sechs Monaten nicht*)
und
- Sie standen bis unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit seit mindestens 2 Jahren in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem gleichen Arbeitgeber.

Eine Zahlungspause tritt nicht ein, wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit von Ihnen vorsätzlich verursacht wurde (z. B. *Sie kündigen das Arbeitsverhältnis oder schließen einen Aufhebungsvertrag*) oder im ursächlichen Zusammenhang mit einer von Ihnen begangenen vorsätzlichen Straftat steht.

Um den Anspruch auf Beitragsfreistellung geltend zu machen, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

- eine Kopie der amtlichen Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (z. B. *Bewilligungsbescheid vom Arbeitsamt*) und
- die Kopie der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und
- die Kopie des Arbeitsvertrags mit Ihrem letzten Arbeitgeber.

Um prüfen zu können, ob wir Ihren Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen können, fordern wir alle drei Monate entsprechende Nachweise von Ihnen an. Nur wenn Sie dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen, können wir den Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrs-Bereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens (*„grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in un-*

gewöhnlich hohem Maße). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen: Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Fahrzeugwechsel oder -verkauf

Sie haben Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrzeug. Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten Fahrzeugs ein neues Fahrzeug erwerben. Ihr altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mit.

Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Fahrzeugkauf (z. B. *Sie leisten eine Anzahlung für ein Kfz, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern*).

Sie müssen uns den Verkauf oder Verlust Ihres Fahrzeugs innerhalb von zwei Monaten melden. Außerdem müssen Sie uns über Ihr Folgefahrzeug informieren.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten haben Sie Versicherungsschutz nur dann, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, und zwar je nach Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*).

2.4 Rechtsschutz für Familien

2.4.1 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

2.4.1.1 Aktiv-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** sowie den
- **beruflichen** Bereich.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- Ihre Kinder.

Die Mitversicherung der Kinder endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft

Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Je nach Vereinbarung (*der Arbeits-Rechtsschutz und der Sozial-Rechtsschutz können ausgeschlossen werden*) umfasst der Versicherungsschutz - entsprechend Ihrem Versicherungsschein - folgende Leistungsarten:

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. *bei einer mangelhaften Reparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus:

- Arbeitsverhältnissen sowie
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche (z. B. *Sie erhalten eine Kündigung oder eine Abmahnung von Ihrem Arbeitgeber*).

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („*Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen*“).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- so sind diese jeweils maßgeblich.

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren (z. B. *Klagen im Zusammenhang mit Arbeitslosengeld*).

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*).

Besonderer Hinweis:

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Kraftfahrzeugs zu Land, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

2.4.1.2 Komfort-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** sowie den
- **beruflichen** Bereich.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- Ihre Kinder.

Die Mitversicherung der Kinder endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Je nach Vereinbarung (*der Arbeits-Rechtsschutz und der Sozial-Rechtsschutz können ausgeschlossen werden*) umfasst der Versicherungsschutz – entsprechend Ihrem Versicherungsschein – folgende Leistungsarten:

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. *bei einer mangelhaften Reparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus:

- Arbeitsverhältnissen sowie
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche (z. B. *Sie erhalten eine Kündigung oder eine Abmahnung von Ihrem Arbeitgeber*).

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („*Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen*“).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- so sind diese jeweils maßgeblich.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren (z. B. *Klagen im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren (z. B. *Klagen im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten ab dem Klageverfahren wahrzunehmen (z. B. *bei Streitigkeiten mit Schulen und dem Bafög-Amt*).

Hinweis:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, so sind diese jeweils maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind*).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen**:

- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*).
- Ihnen wird ein **Vergehen** vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Beleidigung, Diebstahl, Betrug*).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen*).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir **insgesamt keine** Kosten.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von

zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Besonderer Hinweis:

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Kraftfahrzeugs zu Land, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

2.4.1.3 Premium-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** Bereich,
- **beruflichen** Bereich sowie dem
- Bereich **Wohnen und Eigentum** der von Ihnen selbst bewohnten Wohneinheiten im Inland.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und
- alle weiteren in Ihrem Haushalt lebenden Familienangehörige (z. B. *Kinder, Eltern, Großeltern, Tante, Onkel*).

Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, sind ebenfalls mitversichert. Diese Mitversicherung endet jedoch in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Alle Vertragsbestimmungen gelten – bis auf die Regelung zur Beitragfreistellung – auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Je nach Vereinbarung (der *Arbeits-Rechtsschutz* und der *Sozial-Rechtsschutz* können ausgeschlossen werden) umfasst der Versicherungsschutz – entsprechend Ihrem Versicherungsschein – folgende Leistungsarten:

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. bei einer mangelhaften Reparatur) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus:

- Arbeitsverhältnissen sowie
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche (z. B. Sie erhalten eine Kündigung oder eine Abmahnung von Ihrem Arbeitgeber).

Besonderheit:

Unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalles übernehmen wir die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts und/oder Mediators für die Aufhebung eines Arbeitsvertrags bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro, sofern der Arbeitgeber eine Aufhebungsvereinbarung vorgelegt hat.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller von Ihnen selbst bewohnten Wohneinheiten im Inland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. Streitigkeiten wegen Mieterhöhung),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. Streitigkeiten um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze).

Besonderheiten:

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und **vor** dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- so sind diese jeweils maßgeblich.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. Streitigkeiten im Zu-

sammenhang mit Arbeitslosengeld).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. bei Streitigkeiten mit Schulen und dem Bafög-Amt) im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, so sind diese jeweils maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen:**

- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).
- Ihnen wird ein **Vergehen** vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Wird ein Mediator und/oder Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, übernehmen wir die Kosten bzw. gesetzliche Vergütung bis zu 1.000 Euro.

Ausnahme:

Die über eine Beratung oder Auskunft hinausgehende Kostenübernahme von bis zu 1.000 Euro gilt nicht für Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bzw. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewalttat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie oder eine mitversicherte Person die rechtliche Betreuung angeordnet werden soll. Wird der Rechtsanwalt über eine Beratung hinaus tätig, übernehmen wir die gesetzliche Vergütung bis zu 1.000 Euro.

Besonderheiten:

Beitragsfreistellung (Zahlungspause) bei Arbeitslosigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

um Ihren Versicherungsschutz für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren aufrechtzuerhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Sie sind arbeitslos gemeldet oder berufs- bzw. erwerbsunfähig **und**
- die Arbeitslosigkeit oder die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit tritt später als 6 Monate nach Versicherungsbeginn ein (*bei einer durch einen Unfall eingetretenen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit gilt der Zeitraum von 6 Monaten nicht*) **und**
- Sie standen bis unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem gleichen Arbeitgeber.

Eine Zahlungspause tritt **nicht** ein, wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit von Ihnen vorsätzlich verursacht wurde (z. B. *Sie kündigen das Arbeitsverhältnis oder schließen einen Aufhebungsvertrag*) oder im ursächlichen Zusammenhang mit einer von Ihnen begangenen vorsätzlichen Straftat steht.

Um den Anspruch auf Beitragsfreistellung geltend zu machen, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

- eine Kopie der amtlichen Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (z. B. *Bewilligungsbescheid vom Arbeitsamt*) und
- die Kopie der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und
- die Kopie des Arbeitsvertrags mit Ihrem letzten Arbeitgeber.

Um prüfen zu können, ob wir Ihren Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen können, fordern wir alle drei Monate entsprechende Nachweise von Ihnen an. Nur wenn Sie dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen, können wir den Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage bis 50 kWp auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder den Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren **Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister** der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.

Besonderheit:

Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Identitäts-Schutz im Internet

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen ein tägliches **Monitoring** Ihrer persönlichen Identitätsdaten im Internet durchführen lassen können und bei Anzeichen dafür, dass ein Identitätsmissbrauch vorliegen könnte, per SMS oder E-Mail hierüber informiert werden. Sofern Sie die Löschung Ihrer Daten von der Homepage wünschen, auf der Ihre Daten verwendet werden, erhalten Sie entsprechende Unterstützung durch das Dienstleistungsunternehmen. Sie entscheiden selbst, welche Ihrer persönlichen Daten im Internet überwacht werden sollen:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer (Festnetz)
- Mobilfunknummer
- E-Mail-Adresse
- Kreditkartennummer
- Kontonummer mit Bankleitzahl bzw. IBAN/BIC
- Führerscheinnummer
- Personalausweisnummer
- Reisepassnummer
- ebay-ID
- PayPal-ID

Besonderheit:

Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Besonderer Hinweis:

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Kraftfahrzeugs zu Land, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

2.4.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nicht-selbstständige

2.4.2.1 Aktiv-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten**,
- **beruflichen** sowie
- für den **Verkehrs-Bereich**.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Im Verkehrs-Rechtsschutz besteht für Sie und die mitversicherten Personen Versicherungsschutz als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- mit einem Versicherungsnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen auf Sie oder die mitversicherten Personen

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sein oder
- mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sein.

Sie und die mitversicherten Personen sind ferner als Fahrer und Insasse fremder Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Ausnahme:

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft besteht kein Rechtsschutz.

Versichert sind auch die berechtigten Fahrer und Insassen der auf Sie und die mitversicherten Personen zugelassenen Fahrzeuge zu Land.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- Ihre Kinder.

Die Mitversicherung der Kinder endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Je nach Vereinbarung (*der Arbeits-Rechtsschutz und der Sozial-Rechtsschutz können ausgeschlossen werden*) umfasst der Versicherungsschutz - entsprechend Ihrem Versicherungsschein - folgende Leistungsarten:

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. bei einer mangelhaften Reparatur) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus:

- Arbeitsverhältnissen sowie
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche (z. B. Sie erhalten eine Kündigung oder eine Abmahnung von Ihrem Arbeitgeber).

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
- Arbeits-Rechtsschutz und/oder
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

so sind diese jeweils maßgeblich.

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten

wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren (z. B. Klage im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitslosengeld).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in **verkehrsrechtlichen Angelegenheiten** vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen (z. B. bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis).

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **verkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (*das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen **vorsätzlich** begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen (*das ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*) oder ein nichtverkehrsrechtliches Vergehen (z. B. Beleidigung oder Bedrohung) vorgeworfen wird.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird, die mit einem Bußgeld von mindestens 95 Euro geahndet wird (z. B. Ihnen wird vorgeworfen, die *höchstzulässige Geschwindigkeit um 30 km/h überschritten zu haben*). Wenn die vorgeworfene Ordnungswidrigkeit zu einem Fahrverbot oder dem Entzug der Fahrerlaubnis führen würde, besteht der Rechtsschutz unabhängig von der Höhe des Bußgelds.

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geltenden Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Besonderheit:

Unter den folgenden Bedingungen können Sie die Umwandlung Ihres Versicherungsvertrags in den Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (*Aktiv-Schutz*) verlangen:

- Es ist kein Fahrzeug mehr auf Sie und die mitversicherten Personen zugelassen,
- sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen besitzen keine gültige Fahrerlaubnis mehr.

Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

2.4.2.2 Komfort-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten,**
- **beruflichen** sowie
- für den **Verkehrs-Bereich.**

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Im Verkehrs-Rechtsschutz besteht für Sie und die mitversicherten Personen Versicherungsschutz als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen auf Sie oder die mitversicherten Personen

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sein oder
- mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sein.

Sie und die mitversicherten Personen sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft besteht Rechtsschutz nur dann, wenn es sich um ein ausschließlich für private Zwecke selbstgenutztes Fahrzeug mit einem Neuwert von höchstens 30.000 Euro handelt.

Versichert sind auch die berechtigten Fahrer und Insassen der auf Sie und die mitversicherten Personen zugelassenen Fahrzeuge.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- Ihre Kinder.

Die Mitversicherung der Kinder endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *Wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartner-

schaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Je nach Vereinbarung (*der Arbeits-Rechtsschutz und der Sozial-Rechtsschutz können ausgeschlossen werden*) umfasst der Versicherungsschutz – entsprechend Ihrem Versicherungsschein – folgende Leistungsarten:

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. *bei einer mangelhaften Reparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus:

- Arbeitsverhältnissen sowie
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche (z. B. *Sie erhalten eine Kündigung oder eine Abmahnung von Ihrem Arbeitgeber*).

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten (*„Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen*).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- so sind diese jeweils maßgeblich.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren (z. B. *Klagen im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren (z. B. *Klagen im Zusammenhang mit Arbeitslosengeld*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Versicherungsschutz besteht in:

- verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis*) für die Interessenwahrnehmung vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten,
- nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Streitigkeiten mit Schulen und dem Bafög-Amt*) für die Interessenwahrnehmung vor deutschen Verwaltungsgerichten.

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, ist jeweils dieser maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen**

vorgeworfen wird (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen**:

- das Vergehen ist vorsätzlich **und** fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Besonderheit: Wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein (*ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- Ihnen wird ein **nichtverkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen, das nach dem Gesetz nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Beleidigung, Diebstahl, Betrug, Nötigung*). Auch in diesem Fall ist die Berechtigung des Vorwurfs oder der Ausgang des Strafverfahrens egal.
- Ihnen wird ein **verkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen und durch ein Gericht wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (*Beispiele: Es steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen oder gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen*).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir **insgesamt keine** Kosten.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geltenden Obliegenheiten gelten für den Verkehrs-Bereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens (*„grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen: Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Besonderheit:

Unter den folgenden Bedingungen können Sie die Umwandlung Ihres Versicherungsvertrags in den Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (*Komfort-Schutz*) verlangen.

- Es ist kein Fahrzeug mehr auf Sie und die mitversicherten Personen zugelassen,
- sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen besitzen keine gültige Fahrerlaubnis mehr.

Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

2.4.2.3 Premium-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** und
- **beruflichen** Bereich

sowie die Bereiche

- **Verkehr** und
- **Wohnen und Eigentum** der von Ihnen selbst bewohnten Wohneinheiten im Inland.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Im Verkehrs-Rechtsschutz besteht für Sie und die mitversicherten Personen Versicherungsschutz als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen auf Sie oder die mitversicherten Personen

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sein oder
- mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sein.

Sie und die mitversicherten Personen sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft besteht Rechtsschutz nur dann,

wenn es sich um ein ausschließlich für private Zwecke selbstgenutztes Fahrzeug mit einem Neuwert von höchstens 150.000 Euro handelt.

Versichert sind auch die berechtigten Fahrer und Insassen der auf Sie und die mitversicherten Personen zugelassenen Fahrzeuge.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und
- alle weiteren in Ihrem Haushalt lebenden Familienangehörige (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Tante, Onkel).

Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, sind ebenfalls mitversichert. Diese Mitversicherung endet jedoch in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Alle Vertragsbestimmungen gelten - bis auf die Regelung zur Beitragsfreistellung - auch für die mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *Wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Je nach Vereinbarung (*der Arbeits-Rechtsschutz und der Sozial-Rechtsschutz können ausgeschlossen werden*) umfasst der Versicherungsschutz – entsprechend Ihrem Versicherungsschein – folgende Leistungsarten:

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. *bei einer mangelhaften Reparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus:

- Arbeitsverhältnissen sowie
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche (z. B. *Sie erhalten eine Kündigung oder eine Abmahnung von Ihrem Arbeitgeber*).

Besonderheit:

Unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalls übernehmen wir die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts und/oder Mediators für die Aufhebung eines Arbeitsvertrags bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro, sofern der Arbeitgeber eine Aufhebungsvereinbarung vorgelegt hat.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter

oder Nutzungsberechtigter aller von Ihnen selbst bewohnten Wohneinheiten im Inland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten wegen Mieterhöhung*),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten um ein Wohnrecht*),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. *Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze*).

Besonderheiten:

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und **vor** dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten (*„Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen*).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- so sind diese jeweils maßgeblich.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitslosengeld*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Versicherungsschutz besteht in:

- verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis*) für die Interessenwahrnehmung vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten,
- nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Streitigkeiten mit Schulen und dem Bafög-Amt*) für die Interessenwahrnehmung im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und für die Interessenwahrnehmung vor deutschen Verwaltungsgerichten.

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, ist jeweils dieser maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind*).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen:**

- das Vergehen ist vorsätzlich **und** fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und

- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Besonderheit:

Wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein (*ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- Ihnen wird ein **nichtverkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen, das nach dem Gesetz nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Beleidigung, Diebstahl, Betrug, Nötigung*). Auch in diesem Fall ist die Berechtigung des Vorwurfs oder der Ausgang des Strafverfahrens egal.
- Ihnen wird ein **verkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen und durch ein Gericht wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen oder gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen*).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird ein Mediator und/oder Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, übernehmen wir die Kosten bzw. gesetzliche Vergütung bis zu 1.000 Euro.

Ausnahme:

Die über eine Beratung oder Auskunft hinausgehende Kostenübernahme von bis zu 1.000 Euro gilt nicht für Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bzw. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie oder eine mitversicherte Person die rechtliche Betreuung angeordnet werden soll. Wird der Rechtsanwalt über eine Beratung hinaus tätig, übernehmen wir die gesetzliche Vergütung bis zu 1.000 Euro.

Besonderheiten:

Beitragsfreistellung (Zahlungspause) bei Arbeitslosigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

um Ihren Versicherungsschutz für einen Zeitraum von höchstens

zwei Jahren aufrechtzuerhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Sie sind arbeitslos gemeldet oder berufs- bzw. erwerbsunfähig **und**
- die Arbeitslosigkeit oder die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit tritt später als sechs Monate nach Versicherungsbeginn ein (*bei einer durch einen Unfall eingetretenen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit gilt der Zeitraum von sechs Monaten nicht*) **und**
- Sie standen bis unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit seit mindestens 2 Jahren in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem gleichen Arbeitgeber.

Eine Zahlungspause tritt **nicht** ein, wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit von Ihnen vorsätzlich verursacht wurde (z. B. *Sie kündigen das Arbeitsverhältnis oder schließen einen Aufhebungsvertrag*) oder im ursächlichen Zusammenhang mit einer von Ihnen begangenen vorsätzlichen Straftat steht.

Um den Anspruch auf Beitragsfreistellung geltend zu machen, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

- eine Kopie der amtlichen Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (z. B. *Bewilligungsbescheid vom Arbeitsamt*) und
- die Kopie der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und
- die Kopie des Arbeitsvertrags mit Ihrem letzten Arbeitgeber.

Um prüfen zu können, ob wir Ihren Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen können, fordern wir alle drei Monate entsprechende Nachweise von Ihnen an. Nur wenn Sie dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen, können wir den Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage bis 50 kWp auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder den Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren **Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister** der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.

Besonderheit:

Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Identitäts-Schutz im Internet

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen ein tägliches **Monitoring** Ihrer persönlichen Identitätsdaten im Internet durchführen lassen können und bei Anzeichen dafür, dass ein Identitätsmissbrauch vorliegen könnte, per SMS oder E-Mail hierüber informiert werden. Sofern Sie die Löschung Ihrer Daten von der Homepage wünschen, auf der Ihre Daten verwendet werden, erhalten Sie entsprechende Unterstützung durch das Dienstleistungsunternehmen. Sie entscheiden selbst, welche Ihrer persönlichen Daten im Internet überwacht werden sollen:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer (Festnetz)
- Mobilfunknummer
- E-Mail-Adresse
- Kreditkartennummer
- Kontonummer mit Bankleitzahl bzw. IBAN/BIC

- Führerscheinnummer
- Personalausweisnummer
- Reisepassnummer
- ebay-ID
- PayPal-ID

Besonderheit:

Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geltenden Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Besonderheit:

Unter den folgenden Bedingungen können Sie die Umwandlung Ihres Versicherungsvertrags in den Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (*Premium-Schutz*) verlangen.

- Es ist kein Fahrzeug mehr auf Sie und die mitversicherten Personen zugelassen,
- sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen besitzen keine gültige Fahrerlaubnis mehr.

Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

2.5 Rechtsschutz für Singles

Single ist eine Person die alleine im Haushalt lebt.

2.5.1 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles

2.5.1.1 Aktiv-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** sowie den
- **beruflichen** Bereich.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner

rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist und der Vertrag in einen Rechtsschutz für Familien umgewandelt wird. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. bei einer mangelhaften Reparatur) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus:

- Arbeitsverhältnissen sowie
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche (z. B. Sie erhalten eine Kündigung oder eine Abmahnung von Ihrem Arbeitgeber).

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („*Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen*“).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- so sind diese jeweils maßgeblich.

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren (z. B. *Klagen im Zusammenhang mit Arbeitslosengeld*).

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*).

Besonderer Hinweis:

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Kraftfahrzeugs zu Land, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

2.5.1.2 Komfort-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** sowie den
- **beruflichen** Bereich.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartner-

schaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist und der Vertrag in einen Rechtsschutz für Familien umgewandelt wird. Eine Wartezeit besteht dann nicht. Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. bei einer mangelhaften Reparatur) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus:

- Arbeitsverhältnissen sowie
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche (z. B. Sie erhalten eine Kündigung oder eine Abmahnung von Ihrem Arbeitgeber).

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- so sind diese jeweils maßgeblich.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren (z. B. Klagen im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren (z. B. Klagen im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten ab dem Klageverfahren wahrzunehmen (z. B. bei Streitigkeiten mit Schulen und dem BAföG-Amt).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, ist jeweils dieser maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind).

Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, er-

halten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).
- Ihnen wird ein **Vergehen** vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. es steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir **insgesamt keine** Kosten.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewalttat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Besonderer Hinweis:

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Kraftfahrzeugs zu Land, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

2.5.1.3 Premium-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** Bereich,
- **beruflichen** Bereich sowie dem
- Bereich **Wohnen und Eigentum** der von Ihnen selbst bewohnten Wohneinheiten im Inland.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Ge-

meinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist und der Vertrag in einen Rechtsschutz für Familien umgewandelt wird. Eine Wartezeit besteht dann nicht. Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*Das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. bei einer mangelhaften Reparatur) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus:

- Arbeitsverhältnissen sowie
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche (z. B. Sie erhalten eine Kündigung oder eine Abmahnung von Ihrem Arbeitgeber).

Besonderheit:

Unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalles übernehmen wir die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts und/oder Mediators für die Aufhebung eines Arbeitsvertrags bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro, sofern der Arbeitgeber eine Aufhebungsvereinbarung vorgelegt hat.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller von Ihnen selbst bewohnten Wohneinheiten im Inland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. Streitigkeiten wegen Mieterhöhung),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. Streitigkeiten um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze).

Besonderheiten:

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und **vor** dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
- Arbeits-Rechtsschutz und/oder
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,

so sind diese jeweils maßgeblich.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitslosengeld).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. bei Streitigkeiten mit Schulen und dem BAföG-Amt) im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, ist jeweils dieser maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind*).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen:**

- das Vergehen ist vorsätzlich **und** fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*).
- Ihnen wird ein **Vergehen** vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Beleidigung, Diebstahl, Betrug*).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen*).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird ein Mediator und/oder Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, übernehmen wir die Kosten bzw. gesetzliche Vergütung bis zu 1.000 Euro.

Ausnahme:

Die über eine Beratung oder Auskunft hinausgehende Kostenübernahme von bis zu 1.000 Euro gilt nicht für Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bzw. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädi-

gungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie oder eine mitversicherte Person die rechtliche Betreuung angeordnet werden soll. Wird der Rechtsanwalt über eine Beratung hinaus tätig, übernehmen wir die gesetzliche Vergütung bis zu 1.000 Euro.

Besonderheiten:

Beitragsfreistellung (Zahlungspause) bei Arbeitslosigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

um Ihren Versicherungsschutz für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren aufrechtzuerhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Sie sind arbeitslos gemeldet oder berufs- bzw. erwerbsunfähig **und**
- die Arbeitslosigkeit oder die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit tritt später als sechs Monate nach Versicherungsbeginn ein (bei einer durch einen Unfall eingetretenen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit gilt der Zeitraum von sechs Monaten nicht) **und**
- Sie standen bis unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem gleichen Arbeitgeber.

Eine Zahlungspause tritt **nicht** ein, wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit von Ihnen vorsätzlich verursacht wurde (z. B. Sie kündigen das Arbeitsverhältnis oder schließen einen Aufhebungsvertrag) oder im ursächlichen Zusammenhang mit einer von Ihnen begangenen vorsätzlichen Straftat steht.

Um den Anspruch auf Beitragsfreistellung geltend zu machen, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

- eine Kopie der amtlichen Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (z. B. *Bewilligungsbescheid vom Arbeitsamt*) und
- die Kopie der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und
- die Kopie des Arbeitsvertrags mit Ihrem letzten Arbeitgeber.

Um prüfen zu können, ob wir Ihren Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen können, fordern wir alle drei Monate entsprechende Nachweise von Ihnen an. Nur wenn Sie dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen, können wir den Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage bis 50 kWp auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder den Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung einer Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren **Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister** der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.

Besonderheit:

Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Identitäts-Schutz im Internet

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechen-

des Dienstleistungsunternehmens ein tägliches **Monitoring** Ihrer persönlichen Identitätsdaten im Internet durchführen lassen können und bei Anzeichen dafür, dass ein Identitätsmissbrauch vorliegen könnte, per SMS oder E-Mail hierüber informiert werden. Sofern Sie die Löschung Ihrer Daten von der Homepage wünschen, auf der Ihre Daten verwendet werden, erhalten Sie entsprechende Unterstützung durch das Dienstleistungsunternehmen. Sie entscheiden selbst, welche Ihrer persönlichen Daten im Internet überwacht werden sollen:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer (Festnetz)
- Mobilfunknummer
- E-Mail-Adresse
- Kreditkartennummer
- Kontonummer mit Bankleitzahl bzw. IBAN/BIC
- Führerscheinnummer
- Personalausweisnummer
- Reisepassnummer
- ebay-ID
- PayPal-ID

Besonderheit:

Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Besonderer Hinweis:

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Kraftfahrzeugs zu Land, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

2.5.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für nicht-selbstständige Singles

2.5.2.1 Aktiv-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten,**
- **beruflichen** sowie
- für den **Verkehrsbereich.**

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Im Verkehrs-Rechtsschutz besteht für Sie Versicherungsschutz als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen auf Sie:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sein oder
- mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sein.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Versichert sind auch die berechtigten Fahrer und Insassen der auf Sie zugelassenen Fahrzeuge. Für diese Personen gelten ebenfalls die Vertragsbestimmungen.

Wenn eine dieser Personen Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder ein berechtigter Fahrer oder Insasse verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z.

B. wenn ein Unterhaltspflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist und der Vertrag in einen Rechtsschutz für Familien umgewandelt wird. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. bei einer mangelhaften Reparatur) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus:

- Arbeitsverhältnissen sowie
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche (z. B. Sie erhalten eine Kündigung oder eine Abmahnung von Ihrem Arbeitgeber).

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- so sind diese jeweils maßgeblich.

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren (z. B. Klagen im Zusammenhang mit Arbeitslosengeld).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in **verkehrsrechtlichen Angelegenheiten** vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen (z. B. bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis).

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **verkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist).

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen **vorsätzlich** begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen (das ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist) oder ein nichtverkehrsrechtliches Vergehen (z. B. Beleidigung oder Bedrohung) vorgeworfen wird.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird, die mit einem Bußgeld von mindestens 95 Euro geahndet wird (z. B. Ihnen wird vorgeworfen, die höchstzulässige Geschwindigkeit um 30 km/h überschritten zu haben). Wenn die vorgeworfene Ordnungswidrigkeit zu einem Fahrverbot oder dem Entzug der Fahrerlaubnis führen würde, besteht der Rechtsschutz unabhängig von der Höhe des Bußgelds.

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße).

Besonderheit:

Unter den folgenden Bedingungen können Sie die Umwandlung Ihres Versicherungsvertrags in den Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Aktiv-Schutz) verlangen:

- Es ist kein Fahrzeug mehr auf Sie zugelassen,
- Sie besitzen keine gültige Fahrerlaubnis mehr.

Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

2.5.2.2 Komfort-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten**,
- **beruflichen** sowie
- für den **Verkehrs-Bereich**.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Im Verkehrs-Rechtsschutz besteht für Sie Versicherungsschutz als:

- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber,
 - Leasingnehmer/Mieter und
 - Fahrer
- von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen auf Sie:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sein oder
- mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sein.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer,

Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft besteht Rechtsschutz nur dann, wenn es sich um ein ausschließlich für private Zwecke selbstgenutztes Fahrzeug mit einem Neuwert von höchstens 30.000 Euro handelt.

Versichert sind auch die berechtigten Fahrer und Insassen der auf Sie zugelassenen Fahrzeuge. Für diese Personen gelten ebenfalls die Vertragsbestimmungen.

Wenn eine dieser Personen Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder ein berechtigter Fahrer oder Insasse verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist und der Vertrag in einen Rechtsschutz für Familien umgewandelt wird. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. bei einer mangelhaften Reparatur) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus:

- Arbeitsverhältnissen sowie
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche (z. B. Sie erhalten eine Kündigung oder eine Abmahnung von Ihrem Arbeitgeber).

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten (*„Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen*).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- so sind diese jeweils maßgeblich.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren (z. B. Klagen im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren (z. B. Klagen im Zusammenhang mit Arbeitslosengeld).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Versicherungsschutz besteht in:

- verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. bei Entzug, Ein-

schränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis) für die Interessenwahrnehmung vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten,

- nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. bei Streitigkeiten mit Schulen und dem BAföG-Amt) für die Interessenwahrnehmung vor deutschen Verwaltungsgerichten.

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, ist jeweils dieser maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind*).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen:**

- das Vergehen ist vorsätzlich **und** fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Besonderheit:

Wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein (*ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- Ihnen wird ein **nichtverkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen, das nach dem Gesetz nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Beleidigung, Diebstahl, Betrug, Nötigung*). Auch in diesem Fall ist die Berechtigung des Vorwurfs oder der Ausgang des Strafverfahrens egal.
- Ihnen wird ein **verkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen und durch ein Gericht wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen oder gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen*).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir **insgesamt keine** Kosten.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden?

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Besonderheit:

Unter den folgenden Bedingungen können Sie die Umwandlung Ihres Versicherungsvertrags in den Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (*Komfort-Schutz*) verlangen:

- Es ist kein Fahrzeug mehr auf Sie zugelassen,
- Sie besitzen keine gültige Fahrerlaubnis mehr.

Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

2.5.2.3 Premium-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** und
- **beruflichen** Bereich

sowie die Bereiche

- **Verkehr** und
- **Wohnen und Eigentum** der von Ihnen selbst bewohnten Wohneinheiten im Inland.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Im Verkehrs-Rechtsschutz besteht für Sie Versicherungsschutz als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen auf Sie:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sein oder
- mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sein.

Sie und die mitversicherten Personen sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft besteht Rechtsschutz nur dann, wenn es sich um ein ausschließlich für private Zwecke selbstgenutztes Fahrzeug mit einem Neuwert von höchstens 150.000 Euro handelt.

Versichert sind auch die berechtigten Fahrer und Insassen der auf Sie zugelassenen Fahrzeuge. Für diese Personen gelten ebenfalls die Vertragsbestimmungen.

Wenn eine dieser Personen Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder ein berechtigter Fahrer oder Insasse verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (*z. B. wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist und der Vertrag in einen Rechtsschutz für Familien umgewandelt wird. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (*z. B. bei einer mangelhaften Reparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus:

- Arbeitsverhältnissen sowie
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche (*z. B. Sie erhalten eine Kündigung oder eine Abmahnung von Ihrem Arbeitgeber*).

Besonderheit:

Unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalls übernehmen wir die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts und/oder Mediators für die Aufhebung eines Arbeitsvertrags bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro, sofern der Arbeitgeber eine Aufhebungsvereinbarung vorgelegt hat.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller von Ihnen selbst bewohnten Wohneinheiten im Inland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (*z. B. Streitigkeiten wegen Mieterhöhung*),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (*z. B. Streitigkeiten um ein Wohnrecht*),

- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. *Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze*).

Besonderheiten:

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und **vor** dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („*Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen*“).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- so sind diese jeweils maßgeblich.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitslosengeld*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Versicherungsschutz besteht in:

- verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis*) für die Interessenwahrnehmung vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten,
- nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Streitigkeiten mit Schulen und dem Bafög-Amt*) für die Interessenwahrnehmung im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und für die Interessenwahrnehmung vor deutschen Verwaltungsgerichten.

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, ist jeweils dieser maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind*).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen:**

- das Vergehen ist vorsätzlich **und** fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab

diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Besonderheit:

Wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein (*ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- Ihnen wird ein **nichtverkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen, das nach dem Gesetz nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Beleidigung, Diebstahl, Betrug, Nötigung*). Auch in diesem Fall ist die Berechtigung des Vorwurfs oder der Ausgang des Strafverfahrens egal.
- Ihnen wird ein **verkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen und durch ein Gericht wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen oder gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen*).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Wird ein Mediator und/oder Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, übernehmen wir die Kosten bzw. gesetzliche Vergütung bis zu 1.000 Euro.

Ausnahme:

Die über eine Beratung oder Auskunft hinausgehende Kostenübernahme von bis zu 1.000 Euro gilt nicht für Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bzw. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie oder eine mitversicherte Person die rechtliche Betreuung angeordnet werden soll. Wird der Rechtsanwalt über eine Beratung hinaus tätig, übernehmen wir die gesetzliche Vergütung bis zu 1.000 Euro.

Besonderheiten:

Beitragsfreistellung (Zahlungspause) bei Arbeitslosigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

um Ihren Versicherungsschutz für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren aufrechtzuerhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Sie sind arbeitslos gemeldet oder berufs- bzw. erwerbsunfähig **und**

- die Arbeitslosigkeit oder die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit tritt später als sechs Monate nach Versicherungsbeginn ein (bei einer durch einen Unfall eingetretenen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit gilt der Zeitraum von sechs Monaten nicht)
- **und**
- Sie standen bis unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem gleichen Arbeitgeber.

Eine Zahlungspause tritt **nicht** ein, wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit von Ihnen vorsätzlich verursacht wurde (z. B. Sie kündigen das Arbeitsverhältnis oder schließen einen Aufhebungsvertrag) oder im ursächlichen Zusammenhang mit einer von Ihnen begangenen vorsätzlichen Straftat steht.

Um den Anspruch auf Beitragsfreistellung geltend zu machen, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

- eine Kopie der amtlichen Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (z. B. *Bewilligungsbescheid vom Arbeitsamt*) und
- die Kopie der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und
- die Kopie des Arbeitsvertrags mit Ihrem letzten Arbeitgeber.

Um prüfen zu können, ob wir Ihren Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen können, fordern wir alle drei Monate entsprechende Nachweise von Ihnen an.

Nur wenn Sie dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen, können wir den Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage bis 50 kWp auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder den Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung einer **Vorsorgevollmacht**, **Betreuungs-** oder **Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren **Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister** der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.

Besonderheit:

Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Identitäts-Schutz im Internet

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen ein tägliches **Monitoring** Ihrer persönlichen Identitätsdaten im Internet durchführen lassen können und bei Anzeichen dafür, dass ein Identitätsmissbrauch vorliegen könnte, per SMS oder E-Mail hierüber informiert werden. Sofern Sie die Löschung Ihrer Daten von der Homepage wünschen, auf der Ihre Daten verwendet werden, erhalten Sie entsprechende Unterstützung durch das Dienstleistungsunternehmen. Sie entscheiden selbst, welche Ihrer persönlichen Daten im Internet überwacht werden sollen:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer (Festnetz)
- Mobilfunknummer
- E-Mail-Adresse
- Kreditkartennummer
- Kontonummer mit Bankleitzahl bzw. IBAN/BIC
- Führerscheinnummer
- Personalausweisnummer
- Reisepassnummer
- ebay-ID
- PayPal-ID

Besonderheit:

Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Besonderheit:

Unter den folgenden Bedingungen können Sie die Umwandlung Ihres Versicherungsvertrags in den Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (*Premium-Schutz*) verlangen:

- Es ist kein Fahrzeug mehr auf Sie zugelassen,
- Sie besitzen keine gültige Fahrerlaubnis mehr.

Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

2.6 Rechtsschutz für Senioren

Senioren sind Personen, die nicht mehr berufstätig sind und sich aus dem Erwerbsleben zurückgezogen haben. Die Senioren erhalten Bezüge aus einer Altersversorgung (Zahlung aus Rente oder Pension).

2.6.1 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren

2.6.1.1 Aktiv-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** sowie den
- eingeschränkten **beruflichen** Bereich.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahressumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- Ihre Kinder.

Die Mitversicherung der Kinder endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *Wenn ein Unterhaltspflichtiger bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. *bei einer mangelhaften Reparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen:

- aus geringfügigen Arbeitsverhältnissen,
- im Zusammenhang mit einer betrieblichen Altersversorgung bzw. Beihilfeangelegenheiten für Beamte sowie
- als Arbeitgeber von privaten Haushaltsbeschäftigten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten (*„Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen*).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- so sind diese jeweils maßgeblich.

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren (z. B. *Klagen im Zusammenhang mit Rentenangelegenheiten*).

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*).

Besonderer Hinweis:

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Kraftfahrzeugs zu Land, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

2.6.1.2 Komfort-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** sowie den
- eingeschränkten **beruflichen** Bereich.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahressumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- Ihre Kinder.

Die Mitversicherung der Kinder endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltspflichtiger bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. *bei einer mangelhaften Reparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen:

- aus geringfügigen Arbeitsverhältnissen,
- im Zusammenhang mit einer betrieblichen Altersversorgung bzw. Beihilfeangelegenheiten für Beamte sowie
- als Arbeitgeber von privaten Haushaltsbeschäftigten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten (*„Ein Schuld-*

verhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- so sind diese jeweils maßgeblich.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren (z. B. Klagen im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren (z. B. Klagen im Zusammenhang mit Rentenangelegenheiten).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten ab dem Klageverfahren wahrzunehmen (z. B. bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausstellen von amtlichen Dokumenten).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, ist jeweils dieser maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen:**

- das Vergehen ist vorsätzlich **und** fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).
- Ihnen wird ein **Vergehen** vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir **insgesamt keine** Kosten.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,

- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Besonderer Hinweis:

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Kraftfahrzeugs zu Land, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

2.6.1.3 Premium-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** Bereich,
- eingeschränkten **beruflichen** Bereich sowie dem
- Bereich **Wohnen und Eigentum** der von Ihnen selbst bewohnten Wohneinheiten im Inland.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahressumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- Ihre Enkel, Nichten und Neffen in Obhut (*tatsächliches Betreuungsverhältnis*) und
- alle weiteren in Ihrem Haushalt lebenden Familienangehörige (z. B. Bruder, Schwester, Eltern, Kinder).

Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, sind ebenfalls mitversichert. Diese Mitversicherung endet jedoch in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *Wenn ein Unterhaltspflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen

Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. bei einer mangelhaften Reparatur) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen:

- aus geringfügigen Arbeitsverhältnissen,
- im Zusammenhang mit einer betrieblichen Altersversorgung bzw. Beihilfeangelegenheiten für Beamte sowie als Arbeitgeber von privaten Haushaltsbeschäftigten.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller von Ihnen selbst bewohnten Wohneinheiten im Inland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. Streitigkeiten wegen Mieterhöhung),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. Streitigkeiten um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze).

Besonderheiten:

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und **vor** dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („*Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen*“).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
- Arbeits-Rechtsschutz und/oder
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,

so sind diese jeweils maßgeblich.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. Klagen im Zusammenhang mit Rentenangelegenheiten).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. bei Streitigkeiten mit Schulen und dem Bafög-Amt) im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, ist jeweils dieser maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind*).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen:**

- das Vergehen ist vorsätzlich **und** fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*).
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Beleidigung, Diebstahl, Betrug*). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen*).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird ein Mediator und/oder Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, übernehmen wir die Kosten bzw. gesetzliche Vergütung bis zu 1.000 Euro.

Ausnahme:

Die über eine Beratung oder Auskunft hinausgehende Kostenübernahme von bis zu 1.000 Euro gilt nicht für Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bzw. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewalttat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie oder eine mitversicherte Person die rechtliche Betreuung angeordnet werden soll. Wird der Rechtsanwalt über eine Beratung hinaus tätig, übernehmen wir die gesetzliche Vergütung bis zu 1.000 Euro.

Besonderheiten:

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungsweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage bis 50 kWp auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder den Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Vorsorge-Arbeits-Rechtsschutz

Nehmen Sie oder Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner eine nichtselbstständige berufliche Tätigkeit wieder auf, besteht hierfür vorsorglich Arbeits-Rechtsschutz ohne Wartezeit. Damit dieser Arbeits-Rechtsschutz dauerhaft in Ihrem Versicherungsschutz enthalten ist, ist Ihr Versicherungsvertrag auf einen Tarif umzustellen, der den umfassenden Arbeits-Rechtsschutz enthält.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren **Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister** der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.

Besonderheit:

Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Identitäts-Schutz im Internet

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen ein tägliches **Monitoring** Ihrer persönlichen Identitätsdaten im Internet durchführen lassen können und bei Anzeichen dafür, dass ein Identitätsmissbrauch vorliegen könnte, per SMS oder E-Mail hierüber informiert werden. Sofern Sie die Löschung Ihrer Daten von der Homepage wünschen, auf der Ihre Daten verwendet werden, erhalten Sie entsprechende Unterstützung durch das Dienstleistungsunternehmen. Sie entscheiden selbst, welche Ihrer persönlichen Daten im Internet überwacht werden sollen:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer (Festnetz)
- Mobilfunknummer
- E-Mail-Adresse
- Kreditkartennummer
- Kontonummer mit Bankleitzahl bzw. IBAN/BIC
- Führerscheinnummer
- Personalausweisnummer
- Reisepassnummer
- ebay-ID
- PayPal-ID

Besonderheit:

Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Besonderer Hinweis:

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Kraftfahrzeugs zu Land, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

2.6.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren

2.6.2.1 Aktiv-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten,**
- eingeschränkten **beruflichen** sowie
- für den **Verkehrs-Bereich.**

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz

von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Im Verkehrs-Rechtsschutz besteht für Sie und die mitversicherten Personen Versicherungsschutz als:

- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber,
 - Leasingnehmer/Mieter und
 - Fahrer
- von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen auf Sie oder die mitversicherten Personen:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sein oder
- mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sein.

Sie und die mitversicherten Personen sind ferner als Fahrer und Insasse fremder Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Versichert sind auch die berechtigten Fahrer und Insassen der auf Sie und die mitversicherten Personen zugelassenen Fahrzeuge zu Land.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- Ihre Kinder.

Die Mitversicherung der Kinder endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (*z. B. wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. bei einer mangelhaften Reparatur) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen:

- aus geringfügigen Arbeitsverhältnissen,
- im Zusammenhang mit einer betrieblichen Altersversorgung bzw. Beihilfeangelegenheiten für Beamte sowie
- als Arbeitgeber von privaten Haushaltsbeschäftigten

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- so sind diese jeweils maßgeblich.

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren (z. B. Klage im Zusammenhang mit Rentenangelegenheiten).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in **verkehrsrechtlichen Angelegenheiten** vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen (z. B. bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis).

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **verkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist).

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen (das ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist) oder ein nichtverkehrsrechtliches Vergehen (z. B. Beleidigung oder Bedrohung) vorgeworfen wird.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird, die mit einem Bußgeld von mindestens 95 Euro geahndet wird (z. B. Ihnen wird vorgeworfen, die höchstzulässige Geschwindigkeit um 30 km/h überschritten zu haben). Wenn die vorgeworfene Ordnungswidrigkeit zu einem Fahrverbot oder dem Entzug der Fahrerlaubnis führen würde, besteht der Rechtsschutz unabhängig von der Höhe des Bußgelds.

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („grob fahrlässiges

Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Besonderheit:

Unter den folgenden können Sie die Umwandlung Ihres Versicherungsvertrags in den Privat-Rechtsschutz für Senioren (Aktiv-Schutz) verlangen:

- Es ist kein Fahrzeug mehr auf Sie und die mitversicherten Personen zugelassen,
- sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen besitzen keine gültige Fahrerlaubnis mehr.

Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

2.6.2.2 Komfort-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten**,
- eingeschränkten **beruflichen** sowie
- für den **Verkehrs-Bereich**.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahreumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Im Verkehrs-Rechtsschutz besteht für Sie und die mitversicherten Personen Versicherungsschutz als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen auf Sie oder die mitversicherten Personen:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sein oder
- mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sein.

Sie und die mitversicherten Personen sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft besteht Rechtsschutz nur dann, wenn es sich um ein ausschließlich für private Zwecke selbstgenutztes Fahrzeug mit einem Neuwert von höchstens 30.000 Euro handelt.

Versichert sind auch die berechtigten Fahrer und Insassen der auf Sie und die mitversicherten Personen zugelassenen Fahrzeuge.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder

- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- Ihre Kinder.

Die Mitversicherung der Kinder endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *Wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. *bei einer mangelhaften Reparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen:

- aus geringfügigen Arbeitsverhältnissen,
- im Zusammenhang mit einer betrieblichen Altersversorgung bzw. Beihilfeangelegenheiten für Beamte sowie
- als Arbeitgeber von privaten Haushaltsbeschäftigten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten (*„Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen*).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- so sind diese jeweils maßgeblich.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren (z. B. *Klagen im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren (z. B. *Klagen im Zusammenhang mit Rentenangelegenheiten*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Versicherungsschutz besteht in:

- verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis*) für die Interessenwahrnehmung vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten,
- nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausstellen von amtlichen Dokumenten*) für die Interessenwahrnehmung vor deutschen Verwaltungsgerichten.

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, ist jeweils dieser maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind*).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen**:

- das Vergehen ist vorsätzlich **und** fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Besonderheit:

Wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein (*ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- Ihnen wird ein **nichtverkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen, das nach dem Gesetz nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Beleidigung, Diebstahl, Betrug, Nötigung*). Auch in diesem Fall ist die Berechtigung des Vorwurfs oder der Ausgang des Strafverfahrens egal.
- Ihnen wird ein **verkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen und durch ein Gericht wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen oder gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen*).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir **insgesamt keine** Kosten.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt.

Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen: Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Besonderheit:

Unter den folgenden Bedingungen können Sie die Umwandlung Ihres Versicherungsvertrags in den Privat-Rechtsschutz für Senioren (*Komfort-Schutz*) verlangen:

- Es ist kein Fahrzeug mehr auf Sie und die mitversicherten Personen zugelassen,
- sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen besitzen keine gültige Fahrerlaubnis mehr.

Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

2.6.2.3 Premium-Schutz

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** und
- eingeschränkten **beruflichen** Bereich

sowie die Bereiche

- **Verkehr** und
- **Wohnen und Eigentum** der von Ihnen selbst bewohnten Wohneinheiten im Inland.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahressumatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Im Verkehrs-Rechtsschutz besteht für Sie und die mitversicherten Personen Versicherungsschutz als:

- Eigentümer,
- Halter,

- Erwerber,
 - Leasingnehmer/Mieter und
 - Fahrer
- von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen auf Sie oder die mitversicherten Personen:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sein oder
- mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sein.

Sie und die mitversicherten Personen sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft besteht Rechtsschutz nur dann, wenn es sich um ein ausschließlich für private Zwecke selbstgenutztes Fahrzeug mit einem Neuwert von höchstens 150.000 Euro handelt.

Versichert sind auch die berechtigten Fahrer und Insassen der auf Sie und die mitversicherten Personen zugelassenen Fahrzeuge.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- Ihre Enkel, Nichten und Neffen in Obhut (tatsächliches Betreuungsverhältnis) und
- alle weiteren in Ihrem Haushalt lebenden Familienangehörige (z. B. *Bruder, Schwester, Eltern, Kinder*).

Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, sind ebenfalls mitversichert. Diese Mitversicherung endet jedoch in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *Wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. *bei einer mangelhaften Reparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen:

- aus geringfügigen Arbeitsverhältnissen,
- im Zusammenhang mit einer betrieblichen Altersversorgung bzw. Beihilfeangelegenheiten für Beamte sowie als Arbeitgeber von privaten Haushaltsbeschäftigten.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller von Ihnen selbst bewohnten Wohneinheiten im Inland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten wegen Mieterhöhung*),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten um ein Wohnrecht*),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. *Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze*).

Besonderheiten:

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und **vor** dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („*Ein Schuldverhältnis*“ besteht z. B. *zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen*).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- so sind diese jeweils maßgeblich.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Rentenangelegenheiten*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Versicherungsschutz besteht in:

- verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis*) für die Interessenwahrnehmung vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten,
- nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausstellen von amtlichen Dokumenten*) für die Interessenwahrnehmung im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und für die Interessenwahrnehmung vor deutschen Verwaltungsgerichten.

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, ist jeweils dieser maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß*

mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen:**

- das Vergehen ist vorsätzlich **und** fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Besonderheit:

Wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein (*ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- Ihnen wird ein **nichtverkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen, das nach dem Gesetz nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Beleidigung, Diebstahl, Betrug, Nötigung*). Auch in diesem Fall ist die Berechtigung des Vorwurfs oder der Ausgang des Strafverfahrens egal.
- Ihnen wird ein **verkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen und durch ein Gericht wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen oder gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen*).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird ein Mediator und/oder Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, übernehmen wir die Kosten bzw. gesetzliche Vergütung bis zu 1.000 Euro.

Ausnahme:

Die über eine Beratung oder Auskunft hinausgehende Kostenübernahme von bis zu 1.000 Euro gilt nicht für Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bzw. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie oder eine mitversicherte Person die rechtliche Betreuung angeordnet werden soll. Wird der Rechtsanwalt über eine Beratung hinaus tätig, übernehmen wir die gesetzliche Vergütung bis zu 1.000 Euro.

Besonderheiten:

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage bis 50 kWp auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder den Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Vorsorge-Arbeits-Rechtsschutz

Nehmen Sie oder Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner eine nichtselbstständigen berufliche Tätigkeit wieder auf, besteht hierfür vorsorglich Arbeits-Rechtsschutz ohne Wartezeit. Damit dieser Arbeits-Rechtsschutz dauerhaft in Ihrem Versicherungsschutz enthalten ist, ist Ihr Versicherungsvertrag auf einen Tarif umzustellen, der den umfassenden Arbeits-Rechtsschutz enthält.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren **Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister** der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.

Besonderheit:

Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Identitäts-Schutz im Internet

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen ein tägliches **Monitoring** Ihrer persönlichen Identitätsdaten im Internet durchführen lassen können und bei Anzeichen dafür, dass ein Identitätsmissbrauch vorliegen könnte, per SMS oder E-Mail hierüber informiert werden. Sofern Sie die Löschung Ihrer Daten von der Homepage wünschen, auf der Ihre Daten verwendet werden, erhalten Sie entsprechende Unterstützung durch das Dienstleistungsunternehmen. Sie entscheiden selbst, welche Ihrer persönlichen Daten im Internet überwacht werden sollen:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer (Festnetz)
- Mobilfunknummer
- E-Mail-Adresse
- Kreditkartennummer
- Kontonummer mit Bankleitzahl bzw. IBAN/BIC
- Führerscheinnummer
- Personalausweisnummer
- Reisepassnummer
- ebay-ID
- PayPal-ID

Besonderheit:

Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln** um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden?

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen: Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Besonderheit:

Unter den folgenden Bedingungen können Sie die Umwandlung Ihres Versicherungsvertrags in den Privat-Rechtsschutz für Senioren (*Premium-Schutz*) verlangen:

- Es ist kein Fahrzeug mehr auf Sie und die mitversicherten Personen zugelassen,
- sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen besitzen keine gültige Fahrerlaubnis mehr.

Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

2.7 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzen als:

- Eigentümer,
- Vermieter,
- Verpächter,
- Mieter,
- Pächter oder
- sonstiger Nutzungsberechtigter.

Die Eigenschaften und das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil gehen aus dem Versicherungsschein hervor. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten wegen Mieterhöhung*),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten um ein Wohnrecht*),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. *Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze*).

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

Umzugsregelung

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbst bewohnte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle, die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

2.8 Leistungsumfang

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können. Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in Ihrem Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme abzüglich einer eventuell vereinbarten Selbstbeteiligung. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

2.8.1 Leistungsumfang im In- und Ausland

2.8.1.1 Rechtsanwalt

Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt (*Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels übernehmen wir*

nur dann, wenn der Wechsel objektiv notwendig war – Beispiele: Tod des Anwalts, Verlust der Zulassung).

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre.

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt? Dann übernehmen wir weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogenannter Verkehrsanwalt*).

Besonderheiten:

Im Premium-Schutz übernehmen wir die Reisekosten des Rechtsanwalts im Inland bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

Im Premium-Schutz für Senioren übernehmen wir diese Reisekosten auch für Besuche des Rechtsanwalts bei Ihnen, wenn diese zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich sind.

Ausnahme:

Im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz tragen wir die weiteren Kosten eines Verkehrsanwalts **nicht**.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten bis zu 250 Euro (zzgl. USt):

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Für ein erstes Beratungsgespräch zahlen wir maximal 190 Euro (zzgl. USt).

Besonderheit:

Im Premium-Schutz entfällt die Selbstbeteiligung, sofern es bei der Beratung bleibt.

2.8.1.2 Sachverständige

Wir übernehmen Ihre Kosten für einen öffentlich bestellten, technischen Sachverständigen oder eine rechtsfähige, technische Sachverständigenorganisation (z. B. TÜV oder DEKRA):

- In Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren oder
- wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen.

2.8.1.3 Steuerberater und Notare

Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch

- im Steuer-Rechtsschutz für Angehörige der steuerberatenden Berufe (z. B. Steuerberater) und
- im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für Notare.

2.8.1.4 Telefonische Rechtsberatung

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die nicht versichert ist.

Besonderheit:

Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

2.8.1.5 Online-Rechtsberatung

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine Online-Rechtsberatung.

Besonderheiten:

Im Premium-Schutz kann die Online-Rechtsberatung auch dann in Anspruch genommen werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die nicht versichert ist.

Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

2.8.1.6 Online-Schlichtung

Wenn Sie in einer Rechtsangelegenheit ein außergerichtliches Konfliktlösungsverfahren zwischen Ihnen und einem Händler wünschen, können Sie unsere Online-Schlichtung in Anspruch nehmen.

Besonderheit:

Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

2.8.1.7 Mediation

Wir vermitteln Ihnen auf Wunsch einen Mediator und tragen die auf Sie entfallenden Kosten.

Diese Kosten übernehmen wir in allen versicherten Leistungsarten außer im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht.

Besonderheit:

Im Premium-Schutz sind zusätzlich die Kosten eines Mediators, der im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für Sie tätig wird, bis zu einem Betrag von 1.000 Euro versichert. Hier-von ausgenommen sind Scheidungs- und Scheidungsfolge-sachen bzw. die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft.

2.8.1.8 Gerichts- und Verfahrenskosten

Wir tragen

- die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
- die Kosten des Gerichtsvollziehers sowie
- die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden.

2.8.1.9 Schieds- und Schlichtungsverfahren

Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Dies gilt bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

2.8.1.10 Kosten des Prozessgegners

Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund **gerichtlicher Festsetzung** verpflichtet sind.

2.8.1.11 Kautions

Um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlen wir für Sie – falls erforderlich – eine Kautions. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in Ihrem Vertrag vereinbarten Höhe.

2.8.1.12 Kostenübernahme

Kosten übernehmen wir dann, wenn Sie nachweisen (z. B. durch Vorlage einer Rechnung), dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind.

2.8.2 Besonderheiten für Versicherungsfälle, die im Ausland eingetreten sind

Wir übernehmen folgende Kosten:

2.8.2.1 Rechtsanwalt

Bei einem Versicherungsfall im Ausland tragen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein:

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland.

Ist der Versicherungsfall durch einen Kraftfahrtunfall mit einem Fahrzeug aus einem EU-Staat im europäischen Ausland eingetreten, tragen wir zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwalts bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland für dessen gesamte Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Gebühren.

2.8.2.2 Sachverständige

Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.

2.8.2.3 Reisekosten

Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen

Gericht, wenn Sie:

- dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
- Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen die entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

2.8.2.4 Übersetzungskosten

Wir sorgen für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.

Besonderheit:

Im Premium-Schutz übernehmen wir auch die Dolmetscherkosten bei Strafverfolgung im Ausland.

2.8.2.5 Währung

Wenn Sie versicherte Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorauslagt haben.

2.9 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

Besonderheit:

Endet Ihr Versicherungsvertrag durch Tod, besteht für Ihre Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten.

Der Versicherungsfall ist:

im **Rechtsschutz im Betreuungsverfahren** und im **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht:**

das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der einer mitversicherten Person geführt hat (z. B. *Geburt eines Kindes, Tod*).

im **Schadenersatz-Rechtsschutz:**

das erste Ereignis, das dem Anspruch zugrunde liegt.

in **allen übrigen Fällen:**

der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (*d. h. der Gegner oder ein Dritter*) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen (*d. h. sich anders verhalten hat, als es nach der Rechtsauffassung eines der Beteiligten korrekt gewesen wäre*). Ohne Bedeutung ist dabei, welcher der Beteiligten einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften behauptet.

Hinweis:

Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, ist dessen Beginn maßgeblich (z. B. *wenn ein Wohnungsnachbar seit einem halben Jahr immer wieder durch Lärm belästigt, ist der Beginn der Belästigungen entscheidend*).

2.10 Mehrere Versicherungsfälle

Sind mehrere Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der Erste entscheidend („*ursächlich*“ ist eine behauptete Pflichtverletzung dann, wenn sie von einer der Parteien zur Stützung ihrer Rechtsauffassung herangezogen wird). Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz (wenn Sie z. B. ein Jahr vor Beginn Ihrer Versicherung einen Vertrag abgeschlossen haben, bei dem Ihr Vertragspartner Sie bereits auf ein Widerrufsrecht hätte hinweisen müssen und er außerdem jetzt, nachdem Sie den Widerruf erklärt haben, die Rückabwicklung verweigert, haben Sie keinen Versicherungsschutz).

3 Was ist nicht versichert

3.1 Zeitliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

3.1.1 Der Versicherungsfall ist **innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn** eingetreten (*Das ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit besteht kein Versicherungsschutz*).

Besonderheiten:

Im Verkehrs- bzw. Fahrzeug-Rechtsschutz besteht generell keine Wartezeit.

Darüberhinaus besteht auch in folgenden Leistungsarten generell keine Wartezeit:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz,
- Straf-Rechtsschutz,
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz,
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht,
- Opfer-Rechtsschutz.

3.1.2 Eine Willenserklärung oder Rechtshandlung (*das sind z. B. ein Antrag auf Fahrerlaubnis oder ein Antrag auf Rente*), die Sie vor Beginn des Versicherungsschutzes oder innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn vorgenommen haben, löst den Versicherungsfall aus (*Wenn Sie z. B. eine Woche vor Beginn Ihrer Versicherung eine Kündigungserklärung bei einem Fitness-Studio abgegeben haben und zwei Wochen nach Beginn Ihrer Versicherung weist das Fitnessstudio Ihre Kündigung zurück, haben Sie keinen Versicherungsschutz*).

3.1.3 Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.

3.1.4 Im Steuer-Rechtsschutz liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (z. B. *Steuern, Gebühren*) vor Vertragsbeginn (*das heißt, wenn Sie gegen einen Steuerbescheid vorgehen wollen, der sich auf Zeiträume vor Vertragsbeginn bezieht, besteht kein Versicherungsschutz, z. B. für einen Einspruch gegen den Steuerbescheid für das Jahr 2013, wenn Ihre Versicherung 2014 begonnen hat*).

3.1.5 Besonderheiten beim Wechsel von einem anderen Versicherer zu uns

Die oben genannten Regelungen gelten nicht, wenn für Sie eine Rechtsschutzversicherung bei einem anderen Versicherer bestand und Sie sich ohne zeitliche Lücke im Anschluss daran bei uns versichert haben und der Vertrag bei dem Vorversicherer ebenfalls das betroffene Risiko enthalten hat. Dann besteht auch in den nachfolgenden Fällen Versicherungsschutz in dem Umfang, der bei dem Vorversicherer umfasst war, höchstens jedoch im Umfang des mit uns geschlossenen Vertrags:

- Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Er wurde jedoch durch eine Willenserklärung oder Rechtshandlung ausgelöst, die in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
- Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch auf Versicherungsschutz wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*).
- Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für die Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten (z. B. *Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft*).

3.2 Inhaltliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

3.2.1 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit:

- Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben,
- Nuklearschäden und genetischen Schäden.

Besonderheit:

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung, Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (das sind Einwirkungen, wie z. B. Erschütterungen) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

3.2.2 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit:

- dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll,
- der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten,
- der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.

Auch bei der **Finanzierung** eines der oben genannten Vorhaben haben Sie keinen Versicherungsschutz.

3.2.3 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, Finanzierung, Planung, Errichtung oder dem Betrieb einer Photovoltaikanlage.

Besonderheit:

Im Premium-Schutz sind Anlagen auf Ihrem selbstgenutzten Erstwohnsitz bis zu 50 kWp versichert.

3.2.4 Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren (z. B. Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert).

Besonderheit:

Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der Schadenersatzanspruch auf einer Vertragsverletzung beruht (z. B. Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz versichert).

3.2.5 Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (z. B. das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben).

3.2.6 Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (z. B. Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer AG).

3.2.7 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten an geistigem Eigentum (z. B. Herunterladen und Verbreitung von geschützten Bildern, Musik und Filmen).

3.2.8 Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht.

3.2.9 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen, Spekulationsgeschäften (z. B. Termingeschäfte).

3.2.10 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Verträgen, die zur Vermögensanlage in der Absicht, eine Rendite zu erzielen oder zu deren Finanzierung oder zur Vermögensverwaltung abgeschlossen werden.

Hierzu gehören insbesondere der Ankauf, die Finanzierung, die Veräußerung und die Verwaltung von:

- Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile),
- Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen,
- Beteiligungen mit einer Vermögenseinlage (z. B. aufgrund von Darlehens-, Kauf-, Miet-, Leih-, Gesellschaftsverträgen oder Auftragsverhältnissen) an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften oder einem sonstigen eigenen oder fremden Handelsgewerbe,
- Gebäuden oder Gebäudeteilen, die von Ihnen oder

den mitversicherten Personen nicht selbst bewohnt werden.

Besonderheit:

Der Ausschluss gilt jedoch nicht für:

- Bausparverträge mit Bausparkassen,
- Sparbuch- und vergleichbare Verträge mit Bankinstituten,
- Lebens- oder Rentenversicherungen, die Sie oder eine mitversicherte Person abschließen und in denen Sie, eine mitversicherte Person oder ein Familienangehöriger als versicherte Person genannt ist.

3.2.11 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Beteiligungen an Steuersparmodellen zur Erzielung von Steuerersparnissen aufgrund von Verlustzuweisungen und Abschreibungen.

3.2.12 Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.

Besonderheit:

Sofern Sie den Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht vereinbart haben, ist die Beratung in diesem Bereich versichert. Beim Premium-Schutz werden sogar bis zu 1.000 Euro für eine darüber hinaus gehende Tätigkeit übernommen, außer in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bzw. der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft.

3.2.13 Streitigkeiten über das Bestehen oder den Inhalt Ihres Rechtsschutzversicherungsvertrags (z. B. wenn Sie gegen uns klagen möchten, weil wir in einer nicht vom Versicherungsschutz umfassten Angelegenheit keine Kostenzusage abgegeben haben).

3.2.14 Streitigkeiten wegen

- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

Besonderheit:

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt (z. B. Müllgebühren, Abwasserbescheid).

3.2.15 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr

- vor Verfassungsgerichten oder
- vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (z. B. Europäischer Gerichtshof).

Besonderheit:

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wahrnehmen.

3.2.16 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (z. B. Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge Ihres Insolvenzantrags).

3.2.17 Streitigkeiten

- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsangelegenheiten,
- in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.

3.2.18 Gegen Sie wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes geführt.

3.2.19 Streitigkeiten

- in Asyl- und Ausländerrechtsverfahren,
- in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen und
- in Verfahren über den Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

Besonderheit:

Im Komfort- und im Premium-Schutz sind Verfahren über den Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom Versicherungsschutz umfasst.

3.2.20 Streitigkeiten

- von Mitversicherten gegen Sie,
- von Mitversicherten untereinander.

3.2.21 Streitigkeiten in **ursächlichem Zusammenhang** mit nicht ehelichen oder nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft-

ten. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.

3.2.22 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist (z. B. *Sie sind Erbe geworden. Der Erblasser hatte einem Dritten ein Darlehen gegeben, das dieser trotz Fälligkeit nicht an den Erblasser zurückgezahlt hatte. Sie wollen den Betrag geltend machen*).

3.2.23 Sie wollen die Ansprüche eines Anderen geltend machen (z. B. *Ein Freund hatte einen Verkehrsunfall. Er ist nicht Rechtsschutz versichert. Sie lassen sich die Schadenersatzansprüche gegen den Kfz-Versicherer des Unfallgegners abtreten, um diese für Ihren Freund geltend zu machen*).

oder
Sie sollen für Verbindlichkeiten eines Anderen eintreten (z. B. *Ein Verwandter möchte eine Wohnung mieten. Der Vermieter will die Wohnung nur an ihn vermieten, wenn für etwaige Mietforderungen eine Bürgschaft bestellt wird. Sie geben eine Bürgschaftserklärung ab*).

3.2.24 Sie haben in den Leistungsarten Schadenersatz-Rechtsschutz, Arbeits-Rechtsschutz, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, Steuer-Rechtsschutz, Sozial-Rechtsschutz, Verwaltungs-Rechtsschutz und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz den Versicherungsfall **vorsätzlich** und **rechtswidrig** herbeigeführt. Stellt sich dies erst heraus, nachdem wir bereits Kosten der Rechtsverfolgung erbracht haben, müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

Besonderheit:

Im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz im Verkehrsbe-
reich gilt diese Regelung nicht (z. B. *Wenn Sie eine rote Ampel missachtet haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen, auch wenn festgestellt wird, dass Sie diese Ordnungswidrigkeit vorsätzlich und rechtswidrig begangen haben*).

3.2.25 Sie wollen Interessen wahrnehmen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (*Timesharing*) an:

- Grundstücken,
- Gebäuden,
- Gebäudeteilen.

3.2.26 Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin: Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit dem nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren, Maßnahmen entgegenstehen:

- Wirtschaftssanktionen,
- Handelssanktionen,
- Finanzsanktionen oder
- Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.

Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrags sind davon nicht betroffen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden. Dem dürfen allerdings nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

3.3 Einschränkung unserer Leistungspflicht

Wir können folgende Kosten **nicht** erstatten:

3.3.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

3.3.2 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen (z. B. *Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 Euro – 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.*). Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Besonderheit:

Wenn gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben ist, kommt diese zum Tragen.

3.3.3 Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.

3.3.4 Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ab.

Besonderheiten:

- Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
- Im Premium-Schutz müssen Sie eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung nicht bezahlen, wenn ein Rechtsschutzfall nach einer Beratung erledigt ist.

3.3.5 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (z. B. *Kosten eines Gerichtsvollziehers*):

- die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen,
- die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.

(„Vollstreckungstitel“ sind z. B. ein *Vollstreckungsbescheid* und ein *Urteil*).

Besonderheit:

Beim Opfer-Rechtsschutz gelten bis zu fünf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel als versichert, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.

3.3.6 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 Euro verhängt wurde.

3.3.7 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

3.4 Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid

3.4.1 Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- mutwillig ist oder
- keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versicherungsgemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen und auch begründen.

Besonderheit:

Eine Prüfung der Erfolgsaussichten nehmen wir im Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz nicht vor.

3.4.2 Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?

In diesem Fall können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bzw.
- steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir. Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht. Für die Stellungnahme können wir Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz. Wir sind verpflichtet, Sie auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (*Verlust des Versicherungsschutzes*) hinzuweisen.

4 Besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten im Versicherungsfall

4.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

- 4.1.1 Sie müssen:
- uns unverzüglich den Versicherungsfall mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch,
 - uns bzw. Ihrem Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten,
 - uns bzw. Ihrem Rechtsanwalt alle Beweismittel angeben und
 - uns auf Verlangen Unterlagen zur Verfügung stellen und uns Auskunft über den Stand der Angelegenheit erteilen.

4.1.2 Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. (z. B. *Klage, Berufung*).

4.1.3 Bei Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie – soweit möglich – dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird (*entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz. § 82 bestimmt z. B. in Absatz 1: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen“*).

Das heißt, Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung (z. B. *Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite*) so gering wie möglich halten, in dem Sie:

- nicht zwei oder mehrere Prozesse führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. *Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung*),
- auf (zusätzliche) Klageanträge verzichten, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
- vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
- vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagen und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellen und
- in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst. **Sie haben zur Minderung des Schadens unsere Weisungen einzuholen und zu befolgen.** Sie haben den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

4.1.4 Sie haben eine freie Anwaltswahl

Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

- wenn Sie das verlangen oder
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Bitte beachten Sie, dass der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit allein verantwortlich ist.

4.1.5 Wenn Sie eine Obliegenheit **vorsätzlich** verletzen, **verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.**

Bei **grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit** sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. („*grob fahrlässiges Verhalten*“ liegt vor, wenn jemand die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.)

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. *Brief oder E-Mail*) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahr-

lässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in den folgenden Fällen bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war für:

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung (z. B. *Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.*)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig (*bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch bewusste Böswilligkeit. Es ist eine hinterhältige Handlung zum Nachteil Anderer. In jedem Falle erscheinen derartige Handlungen stets aus niederen Beweggründen motiviert und daher auch als moralisch verwerflich. Das arglistige Handeln erfordert zumindest Vorsatz. Der arglistig Handelnde muss die Unrichtigkeit seiner Angaben kennen oder für möglich halten*) verletzt haben.

4.1.6 Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten („*Abtreten*“ heißt: *Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person*).

4.1.7 Wenn ein Anderer (z. B. *Ihr Prozessgegner*) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, die wir für Sie übernommen haben, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

4.1.8 Hat Ihnen ein Anderer (z. B. *Ihr Prozessgegner*) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

4.2 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

Alle für uns bestimmte Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (z. B. *Brief, Fax, E-Mail*) an uns abzugeben.

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall Ihrer Namensänderung.

5 In welchen Ländern sind Sie versichert?

5.1 Im Aktiv-Schutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira.

Ausnahme:

Bei folgenden Leistungsarten ist der Versicherungsschutz auf Streitigkeiten vor deutschen Behörden und Gerichten begrenzt:

- Steuer-Rechtsschutz,
- Sozial-Rechtsschutz,
- Verwaltungs-Rechtsschutz in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten oder
- Opfer-Rechtsschutz

5.2 Im Komfort-Schutz und Premium-Schutz

Zusätzlich zu 5.1 tragen wir zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs (*weltweite Deckung*)

die Kosten bis zu dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Höchstbetrag.

Dies tun wir unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihr Versicherungsfall muss dort während eines höchstens dreiwöchigen Aufenthalts (**Komfort-Schutz**) bzw. eines einjährigen Aufenthalts (**Premium-Schutz**) eingetreten sein,
- dieser Aufenthalt darf - außer im Premium-Schutz - nicht beruflich bedingt sein,
- der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein und
- Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten wahr.

Besonderheit:

Im Vertrags- und Sachenrecht übernehmen wir für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Verträgen, die über das Internet abgeschlossen wurden, soweit dies außerhalb des Geltungsbereichs nach 5.1 notwendig ist, bis zur Höhe der im Versicherungsschein angegebenen Summe.

6 Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?

6.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (*d. h. sie gilt in jedem Fall*).

6.2 Dauer und Ende des Vertrags

6.2.1 Vertragsdauer

Beginnt die Versicherung zum 1. Januar eines Jahres, so wird die Versicherung bis zum 31. Dezember, 24:00 Uhr, desselben Kalenderjahres abgeschlossen. Hat die Versicherung einen unterjährigen Beginn, so wird die Versicherung zunächst bis zum 31. Dezember, 24:00 Uhr, und für das nächste Kalenderjahr abgeschlossen.

6.2.2 Stillschweigende Verlängerung

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

6.2.3 Wegfall des versicherten Interesses

Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil der Gegenstand der Versicherung weggefallen ist (*z. B. Sie teilen uns mit, dass Sie kein Auto mehr haben*), dann gelten folgende Regelungen (*sofern nichts anderes vereinbart ist*):

6.2.3.1 Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass das versicherte Interesse weggefallen ist. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

6.2.3.2 Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende des Zeitraums, für den der Beitrag am Todestag gezahlt war. Dies gilt nicht, wenn die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist bzw. wird.

Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

6.2.4 Kündigung nach Versicherungsfall

6.2.4.1 Sie können den Vertrag vorzeitig kündigen:

- wenn wir den Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind oder
- wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist und wir unsere Leistungspflicht bestätigt haben.

Wann müssen Sie kündigen?

Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Ablehnung des Versicherungsschutzes

bzw. die Bestätigung unserer Leistungspflicht erhalten haben, zugehen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Wann wird Ihre Kündigung wirksam?

Die Kündigung wird wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres.

6.2.4.2 Wir können den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten sind und wir für beide Versicherungsfälle unsere Leistungspflicht bestätigt haben.

Unsere Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt haben, zugehen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

7 Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?

7.1 Beitragszahlung

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich oder jährlich bezahlen.

7.2 Versicherungssteuer

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

7.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag

7.3.1 Fälligkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten haben, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen.

7.3.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung machen wir Sie durch einen deutlichen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

7.3.3 Rücktritt

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

7.4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

7.4.1 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

7.4.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist. Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

7.4.3 Zahlungsaufforderung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (*z. B. Brief oder E-Mail*) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens 14 Tage betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müs-

- sen im Einzelnen beziffert sein und die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

7.4.4 Welche rechtlichen Folgen hat die Fristüberschreitung?

Verlust des Versicherungsschutzes

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung **keinen Versicherungsschutz**. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

Kündigung des Versicherungsvertrags

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag **kündigen**, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben. Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, **keinen Versicherungsschutz**.

7.5 Rechtzeitige Zahlung bei Vereinbarung eines Lastschriftverfahrens

Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn:

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (z. B. *Brief oder E-Mail*) unverzüglich zahlen.

7.5.1 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (z. B. *Brief oder E-Mail*) aufgefordert haben.

7.5.2 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

7.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

7.7 Beitragsanpassung

7.7.1 Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadenfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfs anzupassen ist.

Die Ermittlung des Veränderungswerts kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

7.7.2 Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung

Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

7.7.2.1 Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen **Veränderungswert** für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (*Berechnungsmethode*) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (d. h. *das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen*) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (*Bezugsjahr*) erhöht oder vermindert (*Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.*)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (z. B. *Einschluss einer neuen Leistungsart*) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende **Vertragsgruppen**:

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte,
- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert

- auf die nächst geringere durch 2,5 teilbare Zahl ab, wenn sich der Zahlungsbedarf erhöht hat (*so ergibt sich z. B. bei einem Anstieg des Zahlungsbedarfs um 8,4 Prozent ein abgerundeter Veränderungswert von „7,5 Prozent“; dieser Wert wird der Beitragserhöhung zugrunde gelegt.*)
- auf die nächst höhere durch 2,5 teilbare Zahl auf, wenn sich der Zahlungsbedarf vermindert hat (*so ergibt sich z. B. bei einem um 8,4 Prozent gesunkenen Zahlungsbedarf, also einem Wert von „-8,4 Prozent“, ein aufgerundeter Veränderungswert von „-7,5 Prozent“; dieser Wert wird der Beitragsenkung zugrunde gelegt.*)

Der Veränderungswert wird nicht gerundet, wenn der Zahlungsbedarf um weniger als 5 Prozent gestiegen oder gesunken ist.

7.7.2.2 Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen

Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln entsprechend an.

7.7.3 Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?

Für die Beitragsanpassung (*Erhöhung oder Senkung*) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat.

Ausnahme:

Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war. Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

7.7.4 Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (*Bezugsjahr*) um weniger als 5 Prozent erhöht bzw. vermindert hat. Der entsprechende Veränderungswert wird jedoch bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt (*Dies geschieht, indem*

das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5-Prozent-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „beibehaltenen“ Bezugsjahr verglichen.)

Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.

7.7.5 Erhöhung oder Senkung des Beitrags

Wenn sich der Zahlungsbedarf erhöht hat und der maßgebliche Veränderungswert 5 Prozent oder mehr beträgt, sind wir **berechtigt**, den Beitrag entsprechend zu **erhöhen**. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag.

Wenn sich der Zahlungsbedarf vermindert hat und der maßgebliche Veränderungswert „5 Prozent“ oder weniger beträgt, sind wir **verpflichtet**, den Beitrag entsprechend zu **senken**.

7.7.6 Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlic 1. Januar fällig werden (z. B. Sie erhalten im Oktober unsere Mitteilung über eine Beitragsanpassung – dann gelten die neuen Beiträge erst ab 1. Januar).

In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin.

7.7.7 Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag erhöht, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist. Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

7.8 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung

7.8.1 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab (z. B. Sie haben ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an).

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

7.8.2 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

7.8.3 Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben,
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angabe und
- der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen.

Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie **grob fahrlässig Angaben verschwiegen** oder **unrichtige Angaben gemacht** haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis. Die Leistungskürzung tritt nicht ein, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben (*grob fahrlässiges Verhalten liegt vor, wenn jemand die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt*).

In folgenden Fällen haben Sie Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalles beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen, und wir haben nicht gekündigt.
- Die Veränderung ist so unerheblich, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

7.9 Bedingungsanpassung

7.9.1 Warum nehmen wir eine Bedingungsanpassung vor?

Wir sind berechtigt, bei:

- Änderung bestehender oder in Krafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrags auswirken,
- den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung,
- rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht oder
- Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde

im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts die betroffenen Bedingungen zu ändern, ergänzen oder zu ersetzen (*Anpassung*).

7.9.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

7.9.3 Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

7.9.4 Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Ihrem Nachteil geändert werden (*Verschlechterungsverbot*). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

7.9.5 Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltliche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

7.9.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versiche-

rungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

7.9.7 Die angepassten Bedingungen werden Ihnen in Textform (*schriftlich oder in anderer lesbarer Form*) bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

7.9.8 Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Wir können innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

8 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

8.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

8.2 Aussetzung der Verjährung

Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht (*d. h. bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht*).

9 Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?

9.1 Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

9.2 Klagen gegen das Versicherungsunternehmen

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung oder
- wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes (*eine „natürliche Person“ ist ein Mensch*). Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

9.3 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes (*eine „natürliche Person“ ist ein Mensch*). Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person (*eine „juristische Person“ ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein*) sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

Stichwortverzeichnis

A

Abtretung	44, 45
Anliegerabgaben	43
Anstellungsverhältnis	43
Anwaltswechsel	40
Ausland	41,42
ausländischer Rechtsanwalt	41
Ausschluss (siehe Risikoausschlüsse)	42
außergerichtliche Konfliktlösung	41

B

Baugesetzbuch	43
Beauftragung (eines Rechtsanwalts)	45
Bedingungsanpassung	48
Beendigung des Versicherungsvertrags	42, 46, 48
Beginn des Versicherungsschutzes	42, 46
Beitragsanpassung	47
Beitragszahlung	46, 47

E

Einigung	44
Einschränkung unserer Leistungspflicht	44
Enteignung	43
Erfolgsaussichten	44
Errichtung eines Gebäudes	43

F

Fahrzeugwechsel	11, 12, 13
Folgebeitrag	46
Folgefahrzeug	11, 12, 13

G

Geltungsbereich	45, 46
Gerichtsstand	49
Gerichtsvollzieher	41, 44
Gutachten	41

K

Kündigung	46, 47, 48
-----------	------------

L

Lastschriftverfahren	47
Leistungsumfang	3, 40

M

Mediation	41
Mutwilligkeit	44

O

Obliegenheiten	44, 45
Online-Rechtsberatung	41
Online-Schlichtung	41
Opfer-Rechtsschutz	42, 44, 45

P

Premium-Schutz	41, 42, 43, 44, 45, 46
----------------	------------------------

R

Risikoausschlüsse, z. B.:	
Krieg, Streik, Erdbeben	43
Bergbau	43
Baurisiko	43
Abwehr von Schadenersatz	43
kollektives Arbeitsrecht	43
Patentrecht	43
Kartellrecht	43
Kapitalanlagen	43
Darlehen	43
Spiel- oder Wettverträge	43
Gewinnzusage	43
Rechtsschutzversicherer	43
Verfassungsgerichte	43
Insolvenz	43
Parkverstöße	43
Versicherte untereinander	43
Timesharing	44

S

Schieds- und Schlichtungsverfahren	41
Selbstbeteiligung	40, 41, 44, 47
Steuerberater	41
Stichentscheid	44

T

Telefonische Rechtsberatung	41
Tod des Versicherungsnehmers	42, 46

V

Vergleich, Einigung	44
Verhalten im Versicherungsfall	44, 45
Verjährung	49
Verkehrsanwalt	41
Versichererwechsel	42
Versicherungsfall, Eintritt	42, 45, 46
Versicherungssumme	40
Vertragsbeginn	42, 46
Vertragsdauer	46
Vollstreckungstitel	44
Vorversicherer	42

W

Wartezeit	42, 46
Wegfall der Selbstbeteiligung	41, 44
Weisungen des Versicherers	45

Z

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen	44
-------------------------------	----

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die – wie z. B. beim Arzt – einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten) und Daten, die zu Werbezwecken für DEVK-Produkte und sonstige Finanzdienstleistungen genutzt werden dürfen. Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Zahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die

Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beanttragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austauschs von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

Kfz-, Sach- und Allgemeine Haftpflichtversicherung

An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind sowie in bestimmten Fällen von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags oder Regulierung eines Schadens kann es notwendig sein, dass wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS richten und die Ergebnisse der Anfragen speichern. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Rechtsschutzversicherung:

An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken. Verträge werden gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle gemeldet werden. Sollten wir Sie an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikohöhere Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zum konkreten Grund der Meldung benötigen.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) – und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien – werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, die Bankverbindung, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Bankverbindung, bestehende Verträge) von allen

Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl all diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zz. folgende Unternehmen an:

- DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.
- DEVK Rückversicherungs- und Beteiligungs-AG
- DEVK Vermögensvorsorge- und Beteiligungs-AG
- DEVK Allgemeine Versicherungs-AG
- DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG
- DEVK Krankenversicherungs-AG
- DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Lebensversicherungsverein a.G.
- DEVK Allgemeine Lebensversicherungs-AG
- DEVK Pensionsfonds-AG
- DEVK Service GmbH
- DEVK Unterstützungskasse GmbH
- DEVK Versorgungskasse GmbH

Postanschrift aller Unternehmen:
DEVK Versicherungen, 50729 Köln

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen auch mit Kreditinstituten und Bausparkassen außerhalb der Gruppe zusammen. Zurzeit kooperieren wir mit:

- Vorsorge Lebensversicherungs-AG
- Cardif Allgemeine Versicherung
- Cardif Lebensversicherung
- BHW Bausparkasse AG
Bausparkasse für den öffentlichen Dienst
- Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
- ACV Automobil-Club Verkehr
- Sparda-Bank Augsburg eG
- Sparda-Bank Baden-Württemberg eG
- Sparda-Bank Berlin eG
- Sparda-Bank Hamburg eG
- Sparda-Bank Hannover eG
- Sparda-Bank Hessen eG
- Sparda-Bank München eG
- Sparda-Bank Münster eG
- Sparda-Bank Nürnberg eG
- Sparda-Bank Ostbayern eG
- Sparda-Bank Südwest eG
- Sparda-Bank West eG

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten – sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners – werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften, sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen u. a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu den Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrags. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrags oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft, sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der DEVK Versicherungen. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten.